

# Intergouvernementale Rohstoffregimes im Zwielficht – Lehren aus dem Zinn-Debakel

Von *Ludwig Gramlich*

## I. Rohstoffabkommen am Ende?

1. Am 24. Oktober 1985 teilte *Pieter de Koning*, der Ausgleichstock-Manager des Internationalen Zinnrats, der Londoner Metal Exchange mit, er verfüge nicht mehr über hinreichend Mittel, um die eingegangenen Verträge mit den Mitgliedern der Rohstoffbörse zu erfüllen. Beim letztlich gescheiterten Versuch, den Preis des Metalls zu stützen, hatte die Organisation nicht nur ihre Reserven erschöpft, sondern überdies ca. 900 Mio Pfund Sterling an Krediten aufgenommen.<sup>1</sup>

Nach dem Kollaps kam es zu mehrmonatigen Verhandlungen unter den I.T.C.-Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Fortexistenz des Abkommens wiederherzustellen. Die Bemühungen schlugen aber schließlich fehl, so daß Gerichte des Vereinigten Königreichs über delikate Probleme im Grenzbereich von nationalem (Gesellschafts-) und Völkerrecht entscheiden müssen, wobei vornehmlich die Frage nach dem Bestehen einer Durchgriffshaftung aufgeworfen ist: Nur bei den Mitgliedsländern der intergouvernementalen Einrichtung wäre ja noch »etwas zu holen« (s. unten, IV.).

2. Das Internationale Zinnabkommen befindet sich freilich, was sein unzulängliches Funktionieren angeht, keineswegs allein. So sieht sich etwa die O.P.E.C. seit etlichen Jahren ebenfalls Schwierigkeiten ausgesetzt, die diesem freilich abweichend, als »Produzentenkartell«, strukturierten Verband diverse Modifikationen im Hinblick auf Ausfuhr- und Preisgestaltung abnötig(t)en.<sup>2</sup> Weitere Rohstoffabkommen,<sup>3</sup> vor allem im Agrarsektor – Kaffee, Kakao, Weizen, Zucker –, aber auch die Vereinbarung über Kautschuk sind entweder in ihren operationellen Vorschriften praktisch wirkungslos<sup>4</sup> oder, weil die Vertragsparteien dies erkannt und dem auch Rechnung getragen haben, zu bloßen Informations- und Konsultationszentren »herabgestuft« worden.<sup>5</sup>

1 Zur Entwicklung und krisenhaften Zuspitzung s. McFadden, A.J.I.L. 80 (1986) 811 ff.; EP-Bericht Pons Grau (Dok. A2-62/87) vom 25. 5. 1987, 15 ff.; ferner Handelsblatt (HB) vom 24./25. 10. 1986, 44. Zum Zinnmarkt zwei Jahre nach dem Zusammenbruch s. HB vom 2. 11. 1987, 36.

2 Vgl. etwa Mabro (ed.), OPEC and the world oil market: the genesis of the 1986 price crisis (1986); Maull, EurArch 41 (1986) 561 ff.

3 Überblick etwa bei A. Weber, Geschichte der internationalen Wirtschaftsorganisationen (1983) 90 ff.; Carreau/Flory/Juillard, Droit international économique (1980) 316 ff.; s. a. Fikentscher, Wirtschaftsrecht, Bd. 1 (1983) 301 ff.

4 Zum Bsp. Kakao s. Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 4. 7. 1987, 15, sowie vom 4. 9. 1987, 17; Financial Times (FT) vom 9. 9. 1987, 36; zu Kautschuk vgl. Hoffmann, V.R.Ü. 19 (1986) 39 ff.

5 Fall des Zuckers; dazu Dormoy, Le commerce des produits de base et l'action internationale (1986) 647 ff.; Wulff, Entwicklungshilfe zwischen Völkerrechtsordnung und Weltwirtschaftssystem (1986) 73.

3. Gerade das/die Internationale(n) Zinnabkommen<sup>6</sup> war(en) allerdings noch vor kurzem als das/die einzige(n) Übereinkommen zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern bezeichnet worden, welche(s) in der Vergangenheit wirklich effektiv gewesen sei(en) und gegenwärtig (d. h. 1980) angewandt werde(n), obzwar auch hier einige Probleme, insbesondere bei der »buffer stock«-Finanzierung, aufgetreten seien.<sup>7</sup> Selbst nach dem Debakel vom Herbst 1985 bescheinigte ein Autor der Zinnregulierung noch eine lange, erfolgreiche Geschichte.<sup>8</sup> Worin liegen also die Ursachen des Zusammenbruchs begründet, sind diese typisch einzig für diesen nicht-agrarischen Rohstoff?

4. Bevor diesen Fragen näher nachzugehen ist (unten, III.), erscheint ein Aufriß der Organisation und des Tätigkeitsbereichs der verschiedenen »Intergovernmental Commodity Agreements« (ICAs) im allgemeinen und der Zinnabkommen im besonderen notwendig (unten, II.). Immerhin lassen sich gerade in diesem Zweig des Internationalen Wirtschaftsrechts zwei divergierende Regelungsmuster nachweisen, die ihre wesentlichen Züge zum einen dem Kapitel VI der Havana Charter<sup>9</sup> verdanken, zum andern aber als Bestandteil des Entwurfs einer »Neuen Weltwirtschaftsordnung« zu erachten sind und gerade deshalb (auch) Eingang in nicht-globale, multilaterale Übereinkünfte im Nord-Süd-Verhältnis, nämlich in die Beziehungen zwischen E.G.(-) und A.K.P.-Staaten gefunden haben.<sup>10</sup>

4. Die Ereignisse im Vor-/Umfeld von U.N.C.T.A.D. VII (1987) machen ja immerhin wahrscheinlich, daß der »Gemeinsame Fonds« und damit die Mechanismen eines »integrierten Rohstoffprogramms«<sup>11</sup> bald – endlich – ins Dasein treten werden.<sup>12</sup> Ob freilich ein auch nur hinreichend reibungsloses Handeln zuwege kommen, die neue Organisation nicht vielmehr bloß eine papierene Existenz führen werde, hängt maßgeblich vom Funktionieren der einzelnen einbezogenen Rohstoffabkommen ab. Für das Ganze stellt sich sohin dieselbe Frage wie für die Teile: Was (und wem) nützt ein – rechtstechnisch noch so vollkommenes – ICA, was ist sein Stellenwert in der heutigen, nicht gerade grundle-

6 Insgesamt gab es (bislang) sechs. Das erste Abkommen datiert vom 19. 12. 1953 (U.N.T.S. 256 (1956) 31), das 6. vom 1. 7. 1982. Die Bundesrepublik beteiligt sich – auf der Seite der Verbraucherländer – seit der 4. Übereinkunft vom 15. 5. 1970 (s. BGBl. 1971 II, 1197; 1976 II, 1581, betr. Vorrechte und Befreiungen). Das sechste Übereinkommen gilt zwar (nur) vorläufig (s. Art. 55 (2)), ist aber nicht zwingend befristet (Art. 59); zur Verlängerung um 2 Jahre s. NZZ vom 1. 5. 1987, 19.

7 So Carreau/Flory/Juillard (Anm. 3) 325 f.; ähnlich Eisemann, A.F.D.I. 31 (1985) 730 (731); Tomuschat, Commodities, International Regulation of Production and Trade, in: EPIL 8 (1985) 94 (99).

8 McFadden (Anm. 1) 823; skeptischer bereits Barkman, J.W.T.L. 9 (1975) 495 (520 ff.); Mingst/Stauffer, Int.Org. 33 (1979) 105 (118).

9 Text dieses Kapitels bei: Krappel, Die Havanna Charta und die Entwicklung des Weltrohstoffhandels (1975) 109 ff. Das Abkommen insgesamt ist abgedruckt bei: Wilcox, A Charter for World Trade (1949) 231 ff. 10 S. unten, II.5.

11 Vgl. etwa Avramovic, J.W.T.L. 12 (1978) 375 ff.; Betz, V.R.U. 12 (1979) 25 ff.; Dell, Int'l.Aff. 63 (1986/87) 21 ff.; Eisemann, A.F.D.I. 27 (1981) 568 ff.; Philipp/Rudolph, Dt.Außenpol. 25 (1980) H. 12, 95 ff.; Stecher, EurArch 36 (1981) 57 ff.; ferner Wulff (Anm. 5) 214 ff.; und unten, IV.2.

12 So hat nunmehr auch die UdSSR angekündigt, dieser Organisation beizutreten (EurArch 42 (1987) Z 150). Zur vertragsförmigen Zustimmung der Bundesrepublik s. BGBl. 1985 II, 714.

gend erneuerten Weltwirtschaftsordnung? Eine vorläufige Antwort darauf soll am Schluß (V.) dieser Zeilen versucht werden.

## II. Werdegang und Wirkungsweise intergouvernementaler Rohstoffabkommen

1. Wurden erste Vereinbarungen mit dem Bestreben, die Wettbewerbsbedingungen der Zucker-Erzeugerstaaten anzugleichen, schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschlossen, so datieren die Bemühungen, durch private wie zunehmend auch zwischenstaatliche Abmachungen die (Ausfuhr-)Preise bestimmter Rohstoffe zu stabilisieren, aus der Zeit nach 1918:<sup>13</sup> Die seinerzeit getroffenen Übereinkünfte bezogen sich nicht zuletzt auf den Zinnmarkt, dessen Kontrolle bereits Anfang der dreißiger Jahre durch mehrere Abkommen zwischen den wichtigsten Produzentenländern ins Werk gesetzt wurde, die im Hinblick auf die Regulierungsmechanismen den neueren, nach 1945 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen weithin ähnelten.<sup>14</sup>

2. Daß ein möglichst universaler Grundkonsens über die Notwendigkeit einer Rohstoff-Politik geboten sei, in diesem Bereich die Besonderheiten von Erzeugung und Vermarktung staatlicher Intervention nicht als Hindernis, sondern als Voraussetzung für einen freie(re)n Welthandel erachten lassen, stellten selbst die U.S.A. in ihren Vorschlägen zur Rekonstruktion der Weltwirtschaft nach dem Kriege nicht in Abrede, wie sie auf der Basis der Atlantik-Charta 1941<sup>15</sup> entwickelt wurden.<sup>16</sup> Andererseits schien eine Analyse der bisherigen Abkommenspraxis die Folgerung zu belegen, gravierende Mißbräuche seien auch bei allfälligen Modifikationen der Struktur kaum auszuschließen. Die den (Vor-) Arbeiten für eine »International Trade Organization« unterbreiteten Erwägungen gingen so von einer exzeptionellen und befristeten Natur der abzuschließenden intergouvernementalen Abkommen für die Lenkung des Rohstoffhandels aus; diese Vorstellungen gelangten auch im ausformulierten Vertragsentwurf maßgeblich zum Vorschein: Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist hierbei die angemessene, gleichberechtigte Mitwirkung von Erzeuger- und Verbraucher-, Ausfuhr- und Einfuhrländern an jeder Regulierung (Art. 60 [1] lit. [d]), ein weiterer die Differenzierung zwischen den unter erleichterten Voraussetzungen zu vereinbarenden »sonstigen« Rohstoffabkommen und den restriktiven »Kontroll«-Übereinkünften (Art. 61 [1]), die allein bei außergewöhnlichen Umständen für zulässig erklärt wurden (Art. 62 ff.). Beider Ziele aber war vorab, wenngleich

13 Vgl. Wenzel, Das Recht der internationalen Rohstoffabkommen (1961) 5 ff., 16 ff.

14 Eingehend hierzu Fox, Tin – The Working of a Commodity Agreement (1974) 129 ff., 243 ff.; s. a. Schirmer/Meyer-Wöbse, Internationale Rohstoffabkommen (1980) 54 ff., 185 ff., 546 ff.

15 Dt. in: EurArch 1 (1946/47) 343; dazu Erlr, Grundprobleme des Internationalen Wirtschaftsrechts (1956) 100 f.

16 Vgl. Wilcox (Anm. 9) 37, 210; Brown, The United States and the Restoration of World Trade (1950) 47 f. Zu ähnlichen Konstruktionen einer Vorratshaltung in der Stadtwirtschaft des Mittelalters s. jetzt Wallerath, DV 20 (1987) 137 (156 f.).

nicht ausschließlich die Gewährleistung eines langfristigen Gleichgewichts zwischen den Kräften des Marktes, von Angebot und Nachfrage (Art. 57 lit. [c]).<sup>17</sup>

3. Die mittlere Linie, welche die Bestimmungen der Havana Charter zwischen der Ablehnung jeglicher Marktlenkung zum einen, der Befürwortung einer multilateralen, intergouvernementalen Regulierung der Rohstoff-Wirtschaft andererseits einschlugen, indem sie weder ein Verbot noch die Förderung einschlägiger Abkommen beinhalteten (s. Art. 55), sondern sich primär auf Vorkehrungen zur Mißbrauchsverhütung beschränkten, wurde zwar nicht geradewegs weitergeführt, weil der Unterzeichnung der Schlußakte der U.N. Conference for Trade and Employment am 24. 3. 1948<sup>18</sup> keine hinreichende Zahl an I.T.O.-Ratifizierungen nachfolgte, insbesondere die Vereinigten Staaten zum entscheidenden Hemmschuh für das Inkrafttreten dieses Verbandes wurden – nur das G.A.T.T. entging dem Schicksal einer Totgeburt.<sup>19</sup> Hingegen strahlte das in der Havana Charter niedergelegte Konzept lange Zeit, bis in die siebziger Jahre, mit Macht auf die in der Folge individuell ausgehandelten ICAs aus, beeinflusste maßgeblich deren Ziele, Funktionsweise und Organisationsstruktur.

4. Beträchtliche Gewichtsverschiebungen bei all' diesen Punkten ergaben sich erst – allerdings in weit geringerem Maß, als dies die Protagonisten solcher Änderungsentwürfe im Sinn haben mochten –, seitdem sich die U.N.C.T.A.D. erstmals im Jahre 1964<sup>20</sup> auch mit den Problemen internationaler Rohstoffmärkte beschäftigte. In den auf ihrer I. Konferenz hierzu beschlossenen Allgemeinen und Besonderen Grundsätzen blieb zwar das Bestreben nach (Erhöhung und) Stabilisierung der Preise im Rahmen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit zentrales Petium. Jedoch deutete sich ein Wandel in dem Ansinnen an die (marktwirtschaftlich ausgerichteten) Industriestaaten an, den Forderungen von Entwicklungsländer-Seite nach angemessenen Absatzchancen und -preisen Rechnung und für eine Abmilderung von nachteiligen Folgen durch deren Substitution (synthetische Produkte) Sorge zu tragen.<sup>21</sup> Dergleichen Verlangen nahmen an Intensität stetig zu; nicht zuletzt zielten sie auf rechtsverbindliche Konkretisierung in völkerrechtlichen Abmachungen. Da freilich für jeden Rohstoff gesondert abgeschlossene Übereinkünfte weder überaus zahlreich zustandekamen noch die erhofften (finanziellen) Früchte für die Erzeuger(länder) trugen, vielmehr ihre Wirksamkeit eher nachließ, ja, zu grundsätzlichen Bedenken Anlaß gab, legte U.N.C.T.A.D.-Generalsekretär *Corea* 1974 eine multidimensionale Konzeption, das »Integrated Programme for Commodities«, vor.<sup>22</sup>

17 Vgl. Wilcox (Anm. 9) 114 ff.; Brown (Anm. 16) 217 ff.; Dormoy (Anm. 5) 153 ff.

18 Krappel (Anm. 9) 21 ff.

19 Vgl. neuerdings Long, RC 182 (1983–IV) 9 (17 f.).

20 Vgl. Dormoy (Anm. 5) 318 ff.; ferner M. Flory, *Droit international du développement* (1977) 281 ff.; Lussou-Lerousseau, R.G.D.I.P. 85 (1981) 38 (46 ff.).

21 Vgl. Schirmer/Meyer-Wöbse (Anm. 14) 110 ff.; Koul, *The Legal Framework of UNCTAD in World Trade* (1977) 75 ff.

22 U.N.Doc. TD/B/C.1/166 vom 9. 12. 1974 ist abgedruckt bei: Johnston, *Intergovernmental Primary Commodity Agreements* (1980 ff.) App. II.4.; dazu Wassermann, J.W.T.L. 9 (1975) 463 ff. und 584 ff.; Franck, RC 160 (1978-II) 395 (415 ff.).

Dies geschah kaum zufällig wenig nach der Sechsten Sonder-Vollversammlung der U.N. mit ihrer Erklärung über die Errichtung einer »New International Economic Order«<sup>23</sup> und den dort sowie im zugehörigen Aktionsprogramm gestellten Forderungen im Hinblick auf eine entwicklungspolitisch eingebundene Rohstoffwirtschaft<sup>24</sup> und kurz vor der Verabschiedung der »Charter of Economic Rights and Duties of States« durch die U.N.-Generalversammlung.<sup>25</sup> Das genannte, wohl wichtigste Dokument zu einer N.I.W.O. brach mit der bisherigen international(-rechtlich)en Praxis – gegen die Auffassung der meisten westlichen Industrieländer – zumindest in zweierlei Hinsicht: zum einen erkannte Art. 5 S. 1 nicht allein das Recht aller Staaten an, Organisationen von Rohstoffherzeugern zu bilden, um ihre Volkswirtschaften zu entwickeln, hierfür eine stabile Finanzierung zu erlangen und in Verfolg ihrer Ziele bei der Förderung anhaltenden weltwirtschaftlichen Wachstums mitzuwirken, was insbesondere den Entwicklungsländern zugute komme, sondern statuierte in S. 2 eine korrespondierende Verpflichtung, sich jeglicher wirtschaftlicher und politischer Maßnahmen zur Verkürzung dieses Rechts zu enthalten.<sup>26</sup> Zum anderen verpflichtet Art. 28 zur Kooperation beim Erreichen von Anpassungen der Ausfuhr- an die Einfuhrpreise von Entwicklungsländern, um auf für diese Staaten gerechte und angemessene »terms of trade« hinzuwirken, in einer Weise, die für die Produzenten einträglich und auch für die Verbraucher angemessen ist.<sup>27</sup> Hiergegen verblaßt Art. 6, wo als staatlicher Pflichtbeitrag zur Ausweitung des internationalen Warenhandels vornehmlich auch der Abschluß multilateraler Rohstoffabkommen vorgesehen ist (S. 1), wenngleich unter dem Vorbehalt »wo angebracht«.<sup>28</sup> Daß hier die Interessen der Erzeuger und der Konsumenten angesprochen werden, sollte ebenfalls im Lichte der besonderen Entwicklungsländer-Belange (S. 2) gewürdigt werden, vorab wegen des gegenseitigen Bezugs aller Charta-Bestimmungen gem. Art. 33 (2).<sup>29</sup>

5. Auch nachdem zum Schluß von U.N.C.T.A.D. IV das IPC beschlossen wurde (Res. 93 [IV]),<sup>30</sup> konnte sich dessen »Philosophie« aber fast nur in der Aufnahme von Verhandlungen in den Bereichen Geltung verschaffen, in welchen bislang keine ICAs bestanden hatten.<sup>30a</sup> Zusammenschlüsse, an denen allein Erzeugerländer beteiligt waren,

23 Res. 3201 S-VI vom 1. 5. 1974, I.L.M. 13 (1974) 715 ff.; s. isb. Ziff. 4, lits. (j), (m), (t).

24 Res. 3202 (S-VI) vom selben Tage, I.L.M. 13 (1974) 720 ff.; isb. I. 1. lits. (b) – (g); dazu Schirmer/Meyer-Wöbse (Anm. 14) 128 ff.; Dormoy (Anm. 5) 224 ff.

25 Res. 3281 (XXIX) vom 12. 12. 1974, I.L.M. 14 (1975) 251 ff.

26 Hierzu Meagher, An International Redistribution of Wealth and Power (1979) 62 ff.; Stenberg, Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (1983) 36 ff., 62 ff.; ferner G. Fischer, A.F.D.I. 22 (1976) 528 ff.; Francis, I.C.L.Q. 30 (1981) 745 ff.

27 Ein Ausdruck des »Indexierungs«-Gedankens; dazu den Bericht des UNCTAD-Generalsekretärs, U.N. Doc. TD/B/563 vom 7. 7. 1975 (= Johnston (Anm. 22) App. II.4.), sowie Cuddy, J.W.T.L. 12 (1978) 501 ff.

28 Meagher (a.a.O. (Anm. 26) 67) unterstreicht zu Recht, daß hier ein dilatorischer Formelkompromiß vorliege.

29 Vgl. das Interview (Wassermanns) mit G. Corea, J.W.T.L. 9 (1975) 15 ff.

30 U.N. Doc. TD 217 vom 12. 7. 1976 (= Johnston (Anm. 22) App. I.1.01.b., 19 ff.); vgl. demgegenüber Ehrenberg, EurArch 31 (1976) 113 ff.

30a Vgl. die Bestandsaufnahme von Tietzel, Außenwirtschaft 32 (1977) 372 ff. An neuen Übereinkünften sind zu nennen: betr. Kautschuk (U.N. Doc. TD/Rubber/15 vom 17. 10. 1979 = Johnston (Anm. 22) App. IV.10.01), betr. Jute(-Artikel) 1982 (ebd., App.IV.15.01) und über tropische Hölzer (ebd., App. IV.14.01); s. a. Dormoy (Anm. 5) 634 ff., 679 ff.

hatte es bereits sehr viel früher gegeben, und nach wie vor brachte es nicht einmal die zeitweise ebenso vorbildhaft wie mächtig anmutende O.P.E.C. fertig, alle Produzenten zumindest aus der Gruppe der Dritte-Welt-Staaten in *einem* Verband zu versammeln.<sup>31</sup> Auch gab es im Rahmen des I.M.F. schon seit 1963 eine Fazilität zur kompensatorischen Finanzierung von Exporterlösausfällen, und 1969 kam eine weitere spezielle Ziehungsmöglichkeit gerade für Rohstoff-Ausgleichslager hinzu.<sup>32</sup> Sowohl die Hürden für die Inanspruchnahme als auch die verfügbaren Beträge, welche zudem kurz-, jedenfalls aber mittelfristig wieder abfließen, blieben freilich hinter den Erwartungen der Empfänger weit zurück.<sup>33</sup>

Am ehesten zeitigte der Ansatz geordneter Märkte Folgen – angesichts der Binnenstrukturen nahezu zwingend – in den Außenbeziehungen der E.G. und deren Mitgliedstaaten zu den ihnen besonders verbundenen Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik. Schon das 1. Lomé-Abkommen<sup>34</sup> errichtete ein »System zur Gewährleistung einer Ausfuhrerlös-Stabilisierung« – Exporte solcher Produkte aus A.K.P.-Staaten in die Gemeinschaft betreffend, von denen die Wirtschaften dieser Entwicklungsländer »abhängig« sind und die »durch Schwankungen der Preise und/oder Mengen berührt werden« (Art. 16). Freilich umfaßte die Hilfe des nördlichen Partners zunächst allein ausdrücklich aufgelistete land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme von Eisenerz (Art. 17 [1]). Zu »Stabex«<sup>35</sup> wurden auch im folgenden, 2. Abkommen Regelungen getroffen, wobei das Spektrum der erfaßten Rohstoffe erheblich breiter (Art. 25 [1]), folgerichtig auch mehr Mittel zur Unterstützung vorgesehen wurden (vgl. Art. 31 gegenüber Art. 18 – 550 Mio. statt 375 Mio. Europäische Rechnungseinheiten).<sup>36</sup> Die zweite E.G./A.K.P.-Konvention betrat jedoch auch Neuland, indem Art. 49 für diejenigen Vertragsparteien der südlichen Gruppe, die wirtschaftlich weitgehend vom Bergbausektor abhängen, wieder vornehmlich zur Bewältigung der Export(erlös)probleme ein weiteres System schuf, »um den schädlichen Einkommenseffekten vom Erzeuger unkontrollierbarer, gravierender zeitweiliger Störungen des Minenwesens zu begegnen«.<sup>37</sup> In »Sysmin«<sup>38</sup> einbezogen wurde neben Kupfer, Phosphat, Mangan, Bauxit bzw. Aluminium sowie Eisenerz auch Zinn (Art. 50 [1]). Lomé 3 schließlich vertieft(e) die Koope-

31 Vgl. Johnston (Anm. 22) IV., 93 und 121; zum Statut dieser Organisation (Stand Juli 1983) ebd., App. IV.11.02.

32 Die einschlägigen Beschlüsse des Exekutivdirektoriums (Art. XII (3) der I.M.F.-Statuten) finden sich in: Selected Decisions of the I.M.F. (13th ed. 1987) 83 ff.; s. a. I.L.M. 5 (1966) 1047 ff. Vgl. dazu Edwards, International Monetary Collaboration (1985) 277 ff.

33 S. nur das Pressecommuniqué der »Gruppe der 24« vom 8. 4. 1987, in: I.M.F. Survey 16 (1987) 138 (142 – no. 57).

34 Vom 28. 2. 1975, BGBl. II, 2318 (= ABl. EG L 317, 11; Johnston (Anm. 22) App. I.1.06., 5 ff.); in Kraft vom 1. 4. 1976 bis 1. 3. 1980.

35 Vgl. etwa Becker, Die Partnerschaft von Lomé (1979) 56 ff.

36 Dazu näher Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Internationale Organisationen und Abkommen im Bereich von Währung und Wirtschaft (1986) 179.

37 Übereinkommen vom 31. 10. 1979, BGBl. 1980 II, 965 (= ABl. EG 1980, L 347, 2; Johnston (Anm. 22) App. I.1.06., 29 ff.); in Kraft vom 1. 1. 1981 bis 28. 2. 1985; dazu Lister, J.W.T.L. 15 (1981) 434 (436 ff.).

38 Zur E.G.-Rohstoffpolitik etwa Knall/Wagner, Entwicklungsländer und Weltwirtschaft (1986) 171 ff.

ration im Rohstoffbereich sowohl im Hinblick auf agrarische Produkte (und Zucker) – Art. 147 ff., 175 – als auch, was die besondere Finanzierungsfazität für Bergbauerzeugnisse anbelangt(e). Die an den Beginn des Kap. 3 von Titel II gestellte Zielbekundung (Art. 176) zeigt jedoch recht deutlich auf, daß auch/selbst im Assoziationsrahmen – und trotz der bereits seit 1980 funktionstauglichen Vorkehrungen – nun die Wiederherstellung eines Minenwesens wichtiger geworden ist als die »bloße« Remedur von Störungen in diesem Sektor; im vorhergehenden Vertragstext noch gar nicht erwähnt, ist jenes Bestreben 1985 an die erste Stelle gerückt.<sup>39</sup>

6. Das Gemeinschaftsmodell hat allerdings mit den klassischen ICAs nur noch wenig gemeinsam: Freilich liegt auch ihm die Vorstellung zugrunde, Instabilitätseffekte zu beheben, jedoch mit Blick nur auf die Ausfuhrerlöse und damit allein die *eine* Gruppe der am internationalen Rohstoffhandel beteiligten Länder. Dieses Ziel fügt sich aber in einen breiteren, entwicklungspolitischen Kontext des Transfers finanzieller Mittel ein; die begünstigten Erzeugerstaaten sollen durch »Stabex« und »Sysmin« eines der Haupthindernisse auf dem Weg zu beständigem, gewinnbringenden und anhaltenden Wachstum ihrer Volkswirtschaften überwinden, um den ökonomischen wie den sozialen Fortschritt ihrer Bevölkerung sichern zu können.<sup>40</sup> Hierin zeigt sich eine Kongruenz mit Elementen des IPC, insbesondere mit Ziff. I.1., 2., 3. und III.2. (f.) der Resolution 93 (IV). Andererseits ist dessen weitere zentrale Forderung nach einer (vom Markt gelösten) *Erhöhung* der Exporterlöse (Ziff. I., vor 1. und 2.) nicht in die Lomé-Konventionen eingeflossen.<sup>41</sup> Hinsichtlich der Funktionen darf nicht übersehen werden, daß im Verhältnis E.G./A.K.P.-Staaten eine umfassende (wirtschaftliche) Kooperation angestrebt wird;<sup>42</sup> die Zusammenarbeit im Rohstoffbereich beschränkt sich also nicht bloß auf eine Eröffnung von »Kreditlinien«<sup>43</sup> von jetzt 925 (Art. 152) und 415 (Art. 178) Millionen ECU, sondern installiert Einfuhr erleichterungen (s. Art. 130), die Entwicklungsländer-Erzeugnissen neue Absatzmärkte erschließen mögen und hierin zumindest eine wohl allseits gebilligte Vorstellung realisieren.<sup>44</sup> Beide produktbezogenen Systeme aber knüpfen lediglich an (negative) Ergebnisse früherer Jahre an, welche aus den Geschehnissen auf den internationalen Rohstoffmärkten für die (A.K.P.-) Erzeugerländer resultierten. Sie greifen in die Marktvorgänge allenfalls mittelbar dadurch ein, daß sie den schwächeren Teilnehmern/Verkäufern überhaupt eine weitere Mitwirkung – sei diese auch mehr schlecht als recht – gestatten, und verhindern so (auch),<sup>45</sup> daß die Betroffenen zu direkten Kontrollen

39 Abkommen vom 8. 12. 1984, BGBl. 1986 II, 19 (= ABl. EG 1986, L 175, 1), gültig bis 28. 2. 1990; dazu auch die Sonderausgabe des »Courier« (no. 89, Jan./Febr. 1985).

40 Vgl. Wulff (Anm. 5) 155 ff.; Meyer, EurArch 35 (1980) 11 (15 f.).

41 Dormoy (Anm. 5) 593.

42 Becker (Anm. 35) 153 ff.

43 Rechtsansprüche der Begünstigten sind freilich in den Konventionen nicht begründet worden.

44 Vgl. etwa die Minister-Erklärung zur neuen (Uruguay-) Runde des G.A.T.T. (unter I.A. (i)), in: GATT Focus no. 41 (Okt. 1986) 1 (2); ferner Thiel, EurArch 41 (1986) 285 (287 f.).

45 Cosgrove Twitchett, EurArch 35 (1980) 81 (85 f.).

bzw. Beschränkungen des Handels greifen (müssen). Insofern sticht eher eine Parallele zu den I.M.F.-Fazilitäten ins Auge.<sup>46</sup>

In bezug auf die Organisation zur Durchführung der Abkommenszwecke schließlich mag der Hinweis ausreichen, daß auch im Gemeinwesen Rohstoff-Fonds die formelle Gleichheit der Staaten in der Souveränität dem in Internationalen Wirtschafts-/Finanzorganisationen verbreiteten Grundsatz der Stimmenwägung<sup>47</sup> in den Hauptorganen Tribut zollen mußte (Art. 21, 23). In diesem Punkt erweist sich daher die Zusammensetzung der Einrichtungen der Lomé-Übereinkommen (s. nur Art. 22 ff. der 3. Vereinbarung)<sup>48</sup> mit hälftiger Gewichtung beider Staatengruppen als goldener Mittelweg, der inzwischen auch auf anderer, ja, auf globaler Ebene Anklang fand.<sup>49</sup>

7. Das am 9. 12. 1953 geschlossene (1.) Zinn-Übereinkommen,<sup>50</sup> dem 6 Erzeuger- und 14 Verbraucherländer beitraten, schrieb als Ziele in Art. I fest, was in der Havana Charter teils allgemein, teils für Kontroll-Abkommen vorgezeichnet war: die Verhinderung, zumindest aber Minderung von Arbeitslosigkeit wie von sonstigen ernstlichen Schwierigkeiten, welche als Folge eines Auseinanderklaffens von Angebot und Nachfrage zu erwarten sind (lit. [a]; s. Art. 57 lit. [a], 62 lit. [b] HCh); das Verhindern übermäßiger Preisschwankungen und das Erreichen einer angemessenen Preisstabilität auf einer Grundlage, die ein langfristiges Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sichert (lit. [b]; s. Art. 57 lit. [c] HCh); allzeit ausreichende Verfügbarkeit zu akzeptablen Preisen (lit. [c]; s. Art. 63 lit. [a] HCh); schließlich einen Rahmen für Maßnahmen im Hinblick auf wirtschaftlichere Produktion, zugleich aber Schutz der Lager vor Raubbau (lit. [d]; s. Art. 63 lit. [b] HCh).<sup>51</sup>

Während das 2. Abkommen dem noch eng folgte,<sup>52</sup> spiegeln sich in der dritten, am 14. 4. 1965 zustande gekommenen Abmachung bereits die Ideen und Formulierungen von U.N.C.T.A.D. I wider. Insbesondere betont jetzt Art. I lit. (c) die Notwendigkeit, Vorkehrungen zu treffen, »die helfen, die Erträge der Zinsausfuhr, besonders jene der erzeugenden Entwicklungsländer, zu erhalten und zu erhöhen, um damit beizutragen, daß diese Länder mit Hilfsmitteln für eine Beschleunigung des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher in den Einfuhrländern, versehen werden«.<sup>53</sup> Zehn Jahre später wurde dann in der

46 Vgl. oben, (bei) Anm. 32; sowie Deutsche Bundesbank (Anm. 36) 17 f. und 237; Cuddy, J.W.T.L. 14 (1980) 66 ff.

47 S. etwa Zamora, A.J.I.L. 74 (1980) 566 ff.; Kranz, R.G.D.I.P. 85 (1981) 313 ff.; Blanco-Gaspar, Fs. Sohn (1984) 313 ff.

48 Zur 1. Konvention Becker (Anm. 35) 104 ff.

49 Vgl. zur »Multilateral Investment Guarantee Agency« (I.L.M. 24 (1985) 1598 ff.; BGBl. 1987 II, 454) etwa H. G. Petersmann, ZaöRV 46 (1986) 758 ff.; Voss, RIW 1987, 89 (92); Gramlich, ÖzöRV 37 (1987) i.E.

50 Oben, Anm. 6; auszugsweise auch in: Schirmer/Meyer-Wöbse (Anm. 14) 552 ff.

51 Dazu Krappel (Anm. 9) 96 ff.; Dormoy (Anm. 5) 290 ff.; Fox (Anm. 14) 222 ff., 243 ff.

52 Vom 1. 9. 1960 (U.N.T.S. 403 (1961) 3; Auszüge in: Schirmer/Meyer-Wöbse (Anm. 14) 572 ff.); s. Fox (Anm. 14) 312 ff.

53 Text in: U.N.T.S. 616 (1968) 317; z. T. auch in: Schirmer/Meyer-Wöbse (Anm. 14) 578 ff.

Präambel erstmals auf die Rolle verwiesen, »die dem Internationalen Zinn-Übereinkommen bei der Schaffung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung zukommen kann« (lit. [b]);<sup>54</sup> zugleich kamen zwei neue Ziele zu den bisherigen hinzu, nämlich »die gesteigerte Verwendung von Zinn und seine inländische Weiterverarbeitung insbesondere in den in Entwicklung befindlichen Erzeugerländern zu fördern« (Art. I lit. [f], und den »Ausbau des Zinnmarkts in den in Entwicklung befindlichen Erzeugerländern zu fördern, um sie stärker am Zinnabsatz zu beteiligen« (lit. [k]).<sup>55</sup> Das bisher letzte, 6. Internationale Zinnabkommen beließ es hierbei.

Bemerkenswert bleibt, daß seit 1965 auch die (nach wie vor) an die Spitze gestellten Ziele erweiternd modifiziert wurden: Die Sorge für einen Ausgleich zwischen Welterzeugung und -verbrauch sowie für die Verringerung ernster Probleme, die aus einem Überschuß oder einer Verknappung des Stoffs entstehen, umfaßt seit 1975 auch die bloße Erwartung einer Über-/Unterversorgung (Art. I lit. [a]), und seit 1970 richten sich die Bestrebungen nicht nur auf das Verhindern übermäßiger Schwankungen des Zinnpreises, sondern auch speziell gegen Fluktuationen der einschlägigen Ausfuhrerlöse.<sup>56</sup>

8. Im Anschluß an die Abkommen der dreißiger Jahre<sup>14</sup> hielten schon die Parteien des 1. Übereinkommens Kontrollvorkehrungen für geboten, erkannten sie doch (Präambel, lit. [a]) »die außerordentliche Wichtigkeit von Zinn für zahlreiche Länder«, weil diese »in hohem Maße von günstigen und angemessenen Produktions-, Verbrauchs- bzw. Handelsbedingungen für Zinn abhängen« – eine Erwägung übrigens, die (seit) 1965 an die dritte Ziffer des Vorspruchs abrutschte, obschon sie gewiß nicht weniger richtig wurde. Für die technische Durchführung hatte Art. 61 (2) HCh vorgesehen entweder die Regulierung der Produktion oder eine mengenmäßige Aus-/Einfuhrkontrolle, deren Zweck bzw. (mögliche) Wirkung eine Verminderung (oder eine Verhütung des Anstiegs) von Erzeugung oder Handel seien (lit. [a]) oder aber die Regulierung des Preises (lit. [b]).

Bei Zinn wurde nun als zentraler Mechanismus ein »buffer stock«, seinerzeit noch als »Preisregulierungsreserve« firmierend,<sup>57</sup> errichtet (Art. VIII), zu dessen Bestand allein die Herstellerländer Beiträge – zu mindestens einem Viertel in bar – leisteten. Für die Handhabung, insbesondere also für den An- und Verkauf sowie das Halten von Zinnvorräten war ein Geschäftsführer bestellt (Art. IX); ihm oblag es, die notwendigen Transaktionen vorzunehmen, um den Preis des Metalls innerhalb einer zunächst völkervertraglich festgesetzten (Art. VI (2)) und hernach vom Internationalen Zinn-Rat abänderbaren (Art. VI (3)) Marge zu halten. Des weiteren sollte der »International Tin Council« als das Hauptorgan des neuen zwischenstaatlichen Verbandes (Art. IV) »von Zeit zu Zeit die Zinnmengen festlegen, welche gem. den Bestimmungen dieses Artikels (VII) von

54 5. Abkommen vom 21. 6. 1975, I.L.M. 14 (1975) 1151 ff.; s. a. Krappel (Anm. 9) 100 f.

55 Zu solch' »anderen Förderungsmaßnahmen« Dormoy (Anm. 5) 664 ff.

56 Art. I lit.(b); allg. dazu Cuddy, J.W.T.L. 12 (1978) 107 ff.

57 Der terminologische Wandel gerade im 3. Übereinkommen 1965 ist wohl nicht ganz zufällig. Freilich wurde auch der Begriff des Ausgleichslagers schon früher verwendet (s. nur Wilcox (Anm. 9) 116 f.), im englischen Sprachraum zumindest.

Herstellerländern ausgeführt werden dürfen« (Art. VII (1) 1), im Lichte der Aufgabe, »das Angebot an die Nachfrage anzupassen und damit den Preis für Zinnmetall zwischen dem Mindest- und dem Höchstpreis zu halten« (ebd., S. 2, im Anschluß an Art. I lit. (b)). Neben solcher allerdings nicht zwingend vorgeschriebener Ausfuhrkontingentierung und an ihre Anordnung anknüpfend gebot Art. XII schließlich eine Produktionskontrolle durch Beschränkung der Vorräte in den Herstellerländern auf höchstens ein Viertel der Exporte in den je vorausgegangenen 12 Monaten. Zusätzliche (restriktive) Bestimmungen waren im Falle einer (bevorstehenden) Knappheit zulässig (Art. XIII; s. a. Präambel, lit. (e)), und die Teilnehmerstaaten erklärten zudem, »daß sie, um eine Senkung des Lebensstandards und die Einführung von unlauteren Wettbewerbsbedingungen im Welthandel zu vermeiden, danach trachten werden, angemessene Arbeitsbedingungen in der Zinnindustrie zu gewährleisten« (Art. XV).<sup>58</sup>

Die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens sowie die Überwachung ihrer Wirksamkeit war Aufgabe des Internationalen Zinn-Rates mit Sitz in London (Art. IV A (1)). Hersteller- und Verbraucherländer verfügten in diesem Gremium über je 1000 Stimmen (ebd., C (12)); jeder Mitgliedstaat erhielt mindestens fünf Grund-Stimmen, weitere jedoch nur entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung im Hinblick auf diesen Rohstoff.<sup>59</sup> Entschieden wurde dort grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wobei ein hoch angesetztes Quorum (Art. IV B (10)) gewährleistetete, daß Beschlüsse auch von Vertretern der je anderen Seite mitgetragen wurden. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden mußten ebenfalls aus je verschiedenen Ländergruppen gewählt werden (ebd., A (5)); für die des Chairman hingegen war eine aufgeteilte Zweidrittelmehrheit<sup>60</sup> statuiert (ebd., A (3) lit. (a)). Nach Art. IV A (6) hatte der Rat den Geschäftsführer der Preisregulierungsreserve zu berufen; dieser war für die Durchführung seiner im Abkommen niedergelegten Aufgaben nur dem Ratsvorsitzenden Rechenschaft schuldig und durfte auf sein »management« bezügliche Weisungen »von keiner Regierung, Person oder Behörde außer vom Rat oder von Personen, die in seinem Namen . . . handeln, erbitten oder empfangen« (ebd., A (7)), überdies keinerlei finanzielle Interessen in Zinnindustrie und -handel (mehr) besitzen. Schließlich wurden dem I.T.C. Vorrechte und Befreiungen eingeräumt (Art. IV E); er sollte vorab »in jedem Teilnehmerland im Rahmen der dort bestehenden Gesetze soweit Geschäftsfähigkeit besitzen, als diese für die Durchführung seiner Funktion auf Grund dieses Abkommens notwendig ist« (ebd., (21)).<sup>61</sup> Diese Struktur schloß sich mithin ebenfalls an das Havana-Modell, vornehmlich die Art. 60 lit. (b), 63 lit. (b) und – im Hinblick auf die »administration« – Art. 64 der Charter an.<sup>62</sup>

58 Daß dies auch vor innerstaatlichen Gerichten (eines Verbraucherlandes) bedeutsam werden kann, zeigt BGH, RIW 1980, 660 ff.; dazu Katzenberger, IPRax 1981, 7 ff. Vgl. ferner Kullmann, J.W.T.L. 14 (1980) 527 ff.; Alston, J.W.T.L. 15 (1981) 455 ff.

59 Details für das 6. Übereinkommen bei Johnston (Anm. 22) App. I.2.03.

60 Wie in Art. II bzw. 2 der Abkommen definiert; jede Gruppe wird dabei gesondert betrachtet (s. Dormoy (Anm. 5) 551 ff.).

61 Dazu etwa Bowett, *The Law of International Institutions* (\*1982) 337 f.

62 Allg. auch Schirmer/Meyer-Wöbse (Anm. 14) 10 ff.; speziell zum I.T.C. Johnston (Anm. 22) III.4.01., 92 f.

9. Die Regulierungsmethoden wie die Organisation des 1. Übereinkommens wurden in der Folge weitgehend beibehalten. Die Maximalkapazität der Preisregulierungsreserve reduzierte freilich bereits die nächste (2). Vereinbarung um ein fünftel auf 20 000 t,<sup>63</sup> und die Spanne zwischen den Mindest- und Höchstpreisen wurde dort ausdrücklich in drei Zonen eingeteilt (Art. VI (3)), für die dem Geschäftsführer je spezielle Verhaltensweisen auferlegt wurden (Art. IX (2)). Im 4. Abkommen sodann finden sich die Regeln über die Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers (Art. 25) ergänzt durch Ermächtigungen an das Ratsplenium (Art. 26) sowie dessen (geschäftsführenden)<sup>64</sup> Vorsitzenden (Art. 27), bestimmte oder auch alle Operationen des »buffer stock« einzuschränken, wenn nicht gar auszusetzen. Pflichtbeiträge obliegen noch immer allein den Erzeugerländern (Art. 21), die Verbraucherstaaten, aber auch Außenstehende können jedoch freiwillige Kontributionen erbringen (Art. 22).<sup>65</sup>

In seinem äußeren Erscheinungsbild stellte das 5. Übereinkommen (1975) eine gewisse Zäsur dar,<sup>66</sup> vom Inhalt her ändert sich freilich auch jetzt nicht allzu viel. Immerhin war der I.T.C. nunmehr befugt, (auch) für das Konto des Ausgleichslagers Kredite aufzunehmen (Art. 7 lit. (d)), wofür Art. 24 jedoch strikte Voraussetzungen aufstellte, insbesondere eine qualifizierte Billigung durch die Gruppen der Mitgliedstaaten. Alle Ausgaben, die ausschließlich auf Geschäfte des »buffer stock« zurückzuführen sind, waren von dessen Geschäftsleiter in besagtes Konto einzustellen (Art. 16 lit. (a) (iii)). Die Mittel des Ausgleichslagers bestanden aus den obligatorischen Beiträgen der Erzeuger- (Art. 21) und etwa zusätzlichen der Verbraucherländer (Art. 22); sie durften durch Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt sowie über die in Art. 24 genannten Vorkehrungen ergänzt werden (Art. 20 lit. (b)). Art. 28 lit. (c) (v) hielt den Geschäftsleiter für den Fall, daß der Marktpreis für Zinn (lit. (b)) den Niedrigstpreis (s. Art. 27) erreicht oder unterschreitet, dazu an, sofern er nicht vom Zinn-Rat anders angewiesen werde und soweit er Mittel zur Verfügung habe, vorbehaltlich einer Einschränkung oder Aussetzung der Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers nach Art. 29 oder 31 auf anerkannten Märkten (Art. 28 lit. (d)) als Käufer von Zinn zu diesem Niedrigstpreis aufzutreten, und sei dies bis zum bitteren Ende der Illiquidität. Das 5. Übereinkommen stellte auch klar (Art. 15 lit. (d)), daß die Rechtsstellung sowie die Privilegien und Immunitäten des I.T.C. im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs weiterhin durch das Sitzabkommen vom 9. 2. 1972<sup>67</sup> geregelt seien.

In einem wesentlichen Punkte anders laute(n) die Bestimmungen des 6. Internationalen Zinnabkommens 1982. Nunmehr nämlich hieß es in bezug auf eine Kreditaufnahmebefugnis des Rates schlicht (Art. 7 lit. (b), 24), sie sei gegen Sicherheitsleistung durch

63 Art. VIII (2); vgl. Krappel (Anm. 9) 98; Fox (Anm. 14) 300 ff.

64 So bezeichnet seit dem 4. Abkommen (Art. 9); s. a. Dormoy (Anm. 5) 533 f. Fundstelle: U.N.T.S. 824 (1972) 229.

65 Vgl. Fox (Anm. 14) 377 ff.

66 Aufbau und Gliederung erführen eine Entzerrung; s. Wassermann, J.W.T.L. 10 (1976) 95 f.

67 Cmnd. 4938; abgedruckt bei Johnston (Anm. 22) App. III.3., 21 ff.

Zinnlagerscheine (»tin warrants«)<sup>68</sup> des Ausgleichstocks dann zulässig, wenn das Hauptorgan sie für notwendig erachte; auch Inhalt und Bedingungen der Verschuldung unterlagen nur (noch) der Genehmigung durch den I.T.C., mit aufgeteilter einfacher Mehrheit nach Art. 15 (2). Die Vorschrift des Art. 28 blieb hingegen unverändert. Kap. VII über Vorrechte und Befreiungen schließlich sah in seinem einzigen Artikel davon ab, auf das bestehende »headquarters agreement« hinzuweisen, und hob nur allgemein auf die Maßgeblichkeit einer derartigen Vereinbarung zwischen dem Sitzstaat – nicht mehr notwendig das Vereinigte Königreich (s. Art. 3 (2), (3)) – und dem Zinn-Rat ab (Art. 16 (4)).<sup>69</sup> Schon das vorhergehende (5). Abkommen hatte, gleichfalls in Art. 30 (2), eine Ermächtigung des »buffer stock manager« seitens des Rates zugelassen, eine hinreichende Menge Zinn zum Tagespreis zu veräußern, wenn und solange jener nicht über genügend Mittel verfüge, um seine Geschäftsausgaben zu decken. Wie die Vorschriften über eine Liquidation des Ausgleichslagers (Art. 25 bzw. 26) erhellen, sollen solch' »sonstige Operationen« gerade neben den regulären Tätigkeiten des Geschäftsleiters vor sich gehen (können). Für den Auflösungsfall ist nämlich speziell bei noch zu leistenden Kreditittlungen eine eigene Befugnis des Geschäftsleiters niedergelegt, zur Beschaffung des erforderlichen zusätzlichen Geldbetrags hinreichend Zinn zu verkaufen, wobei der Rat über den zeitlichen Rahmen und die Mengen entscheidet, d. h. nur über das Wie, nicht das Ob!

10. Das 6. Übereinkommen beinhaltete ein ursprüngliches »normales« Ausgleichslager von 30 000 t Zinn, finanziert aus den Beiträgen der staatlichen Vertragsparteien – erstmals wurden dabei die Verbraucherländer in gleicher Weise herangezogen wie die Hersteller (Art. 22 (1))<sup>70</sup> – und einem Zusatz-Bestand von weiteren 20 000 t. Dieser sollte durch Kredite finanziert werden; als Sicherheiten waren Lagerscheine und, falls erforderlich, (mitgliedsstaatliche) Garantien oder Einstandszusagen vorgesehen (Art. 21 i. V. m. Art. 2 alin. 4). Freilich machten die tatsächlichen Kontributionen lediglich knapp 20 000 t aus.<sup>71</sup>

Der nach wie vor dreigeteilte Preisrahmen erstreckte sich über eine Spanne von 30 % des Niedrigstpreises (Art. 27 (1)). Nach Maßgabe des Art. 27 (2) und (4) knüpften die »floor/ceiling prices« an die Beträge des 5. Abkommens bei dessen Ablauf an; diese wurden vorbehaltlich einer Neufestsetzung durch den I.T.C. – die nicht erfolgte – einfach fortgeschrieben.<sup>72</sup> Denominiert sind Mindest- und Höchstpreis in der Währung Malaysias – Ringgit –, deren Außenwert auf der Grundlage eines Korbs von Währungen der wichtigsten Handelspartner des südostasiatischen Bundesstaates bestimmt wird.<sup>73</sup> Noch

68 Zur Ausgestaltung der Beitragsleistungen s. näher Dormoy (Anm. 5) 608 ff.; zur Regelung über Kreditaufnahmen auch Fox (Anm. 14) 275 f.

69 Vgl. allg. Bowett (Anm. 61) 347 f.; Seidl-Hohenveldern, Das Recht der Internationalen Organisationen (1984) 282 f.

70 Vgl. Wassermann, J.W.T.L. 15 (1981) 557 f.

71 Eisemann, (Anm. 7) 733.

72 Vgl. EP-Bericht (Anm. 1) 15; Dormoy (Anm. 5) 628; McFadden (Anm. 1) 823.

73 I.M.F., Annual Report on Exchange Arrangements and Exchange Restrictions 1986, 347.

immer legte das Abkommen (s. Art. 28 (3)) nicht weiter fest, auf welche Weise, mittels welcher Transaktion(stypen) der Manager den Ausgleichslager-Bestand zur Preisstabilisierung einsetzen durfte; vielmehr waren ihm bedingt auch Termingeschäfte gestattet (Art. 28 (5)).<sup>74</sup>

Exportkontrollen gem. Kap. XIV galten vom Inkrafttreten der Vereinbarungen an, erwiesen sich aber (ebenfalls) als wenig wirksam, nicht zuletzt, weil Bolivien einerseits, die U.S.A. zum andern dem 6. Übereinkommen nicht (mehr) angehör(t)en und weitere Dritt-Produzenten erhebliche Steigerungsraten vermelden konnten.<sup>75</sup>

Zwei Umstände trugen wohl hauptsächlich zur eingangs geschilderten akuten Krise intergouvernementaler Zinnregulierung bei: die wirtschaftliche Rezession in (industrialisierten) Verbraucherländern und die dadurch noch beschleunigte Verringerung des Rohstoffbedarfs<sup>76</sup> sowie eine durch die Stärke des U.S.-\$ auf den Devisenmärkten zumindest nicht gebremste, anhaltende Steigerung der Produktion dieses Metalls. Die Aufwertung der internationalen Reservewährung Nr. 1 im Verhältnis zum Pfund Sterling, der Währungseinheit, in welcher die Operationen an der London Metal Exchange getätigt werden, die daher auch vom I.T.C. benutzt wird, führten angesichts der Ringgit/\$ – Verknüpfung<sup>77</sup> zu einem stetigen Anstieg des Zinnpreises in £. Gleichwohl erfolgte keine dem irgendwie Rechnung tragende Revision des anfänglichen Niedrigstpreises. Was auch immer die Gründe dafür gewesen sein mögen, ob etwa der Geschäftsleiter durch nicht immer zweifelsfreie Transaktionsmethoden und/oder durch unzulängliche Zusammenarbeit mit den Kollegialorganen, dem Zinn-Rat und dessen »Buffer Finance Committee« (Art. 9 lit. (c))<sup>78</sup> rechtzeitige Gegenmaßnahmen insbesondere nach Art. 29 nicht zustandekommen ließ – eine Genehmigung, nicht (mehr) systematisch intervenieren zu müssen (Art. 28 (3) lit. (e)), auch wenn der Mindestpreis unterschritten wird, wurde erst im Sommer 1985, zu spät, erteilt<sup>79</sup> –; das Aus kam mit einer gewissen Zwangsläufigkeit zu einem Zeitpunkt, in dem der U.S.-\$ rasch an Wert verlor, damit freilich das Zinn-Überangebot nicht verschwand, sondern lediglich (!) starke Preiseinbrüche sich einstellten.<sup>80</sup> Zum Schluß befanden sich immensen Schulden Ausgleichslagerbestände von über 63 000 t gegenüber; bei völliger Abwicklung der eingegangenen Termingeschäfte hätten sich diese Vorräte wohl noch um mehrere Zehntausend t erhöht – und damit in etwa die Lager sämtlicher Herstellerländer, ja, beinahe die strategische Reserve der U.S.A. (120 000 t) erreicht.<sup>81</sup>

74 Kritisch dazu McFadden (Anm. 1) 822 und 829.

75 Des Näheren McFadden (Anm. 1) 825 ff.; zu Brasilien s. a. FT vom 5. 8. 1987, 28.

76 Vgl. EP-Bericht (Anm. 1) 12.

77 S. oben, Anm. 73; ferner Dormoy (Anm. 5) 632; Eisemann (Anm. 7) 734.

78 Näher zu derartigen Ausschüssen Dormoy (Anm. 5) 541 ff.; Schirmer/Meyer-Wöbse (Anm. 14) 11; s. a. Seidl-Hohenveldern (Anm. 69) 150 f.

79 Dazu EP-Bericht (Anm. 1) 15, und Eisemann (Anm. 7) 734 N. 16.

80 Zwar stieg der Zinn-Preis seit einem Tiefstand von 3 300 £/t 1986 wieder etwas an; der Mindestpreis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 6. Abkommens betrug freilich 29,15 Ringgit/kg, was seinerzeit 7 084 £/t entsprach.

81 Vgl. des Näheren Fox (Anm. 14) 226 ff.

1986 liquidierte der Internationale Zinn-Rat den »buffer stock«, nachdem einige Gläubiger Schuldtilgung »in kind«, in Zinnmetall akzeptiert hatten.<sup>82</sup> Dies war freilich erst der Beginn der rechtlichen Auseinandersetzungen darüber, wer (wieweit) denn nun für die noch ausstehenden Verbindlichkeiten der Organisation hafte (unten, IV.).

### III. Innerstaatliche Grundlagen und Rückwirkungen eines Rohstoffregimes – Zinn

1. Die internationalen Zinnmärkte waren, seitdem dieser Rohstoff in beträchtlicherem Umfang grenzüberschreitend transportiert und gehandelt wird,<sup>83</sup> immer extremen Preisunbeständigkeiten unterworfen, deren Eindämmung von Anfang an das Hauptziel der völkerrechtlichen Kooperation in diesem Wirtschaftssektor darstellte. Die Ursachen für eine von Verbraucher- wie von Erzeugerstaaten früh erkannte Notwendigkeit stabilisierender Intervention liegen recht offen zutage. Auf der Produktionsseite war die Zahl der Länder, die über abbaubare Zinnvorräte verfügten, recht klein und auf wenige entlegene Regionen – vorab Südostasien und Südamerika – beschränkt; wesentliche Erzeuger wie Indonesien und Malaysia erlangten erst nach 1945 ihre politisch-rechtliche Unabhängigkeit.<sup>84</sup> Von der UdSSR und Australien, in geringerem Maße auch dem Vereinigten Königreich abgesehen, handelt es sich dabei um Entwicklungsländer durchaus unterschiedlicher politischer Ausrichtung wie sozioökonomischen Standes; neuerdings haben die den Zinnübereinkommen bislang fern gebliebenen VR China und Brasilien erhebliche Produktionszuwächse erzielt. Nicht bei allen wichtigen Herstellerländern, seien sie nun Mitglieder der Abkommen oder nicht, macht Zinn einen maßgeblichen Posten der Handelsbilanz oder auch nur der Rohstoffexporte aus; freilich hängt etwa das Geschick Boliviens in erheblichem Umfang von der Entwicklung der Zinnausfuhr(preise) ab,<sup>85</sup> und auch in Malaysia als größtem Weltproduzenten steht und fällt das Wohlergehen der Bevölkerung nicht bloß mit den Einnahmen aus Exporten von Kautschuk, tropischen Hölzern, Palm- und Erdöl, sondern noch immer weithin mit den Erlösen dieses Metalls.<sup>86</sup>

2. Der außenwirtschaftliche Aspekt tritt so gerade in den »klassischen« Erzeugerländern der Tropenzone (häufig) in den Hintergrund gegenüber dem binnenwirtschaftlichen und politischen. Wegen des nationalökonomischen Gewichts der Zinnexporte ist die Organisation der Produktion und nicht zuletzt die Lage der hier Beschäftigten von immenser Bedeutung. Allerdings zogen nicht alle Erzeugerländer – außerhalb des Kreises sozialistischer Staaten – die radikale Konsequenz, Abbau, Verarbeitung und/oder Vermarktung des Metalls selbst in die Hand zu nehmen, d. h. hiermit Staatsunternehmen zu

82 S. Eisemann (Anm. 7) 740, sowie NZZ vom 25./26. 5. 1986, 17.

83 Zu ersten Schritten intergouvernementaler Kooperation nach 1918 s. oben, (bei) Anm. 13, 14, sowie Fox (Anm. 14) 112 ff.

84 Vgl. Fox (Anm. 14) 21 ff.

85 Daten hierzu im EP-Bericht (Anm. 1) 19; s. a. I.M.F. Survey 16 (1987) 18 (19).

86 Neue Zahlen hierüber in FT vom 20. 7. 1987, IX; s. ferner HB vom 21. 9. 1987, 12.

betrauen und ggf. privatwirtschaftlich organisierten in- wie ausländischen Konkurrenten eine (parallele) Betätigung zu untersagen oder gar bestehende Unternehmungen zu nationalisieren.<sup>87</sup>

Zwar wird der Statut von (mineralischen) Bodenschätzen wohl überall auf der Erde vom geschichtlichen Bergregal<sup>88</sup> her beurteilt. Jedenfalls gilt diese Feststellung in dem (abgeschwächten) Sinne, daß Grundeigentum vornehmlich in flächenhafter Dimension geregelt wird, nicht mehr als bloße Gelände-Abgrabungen erlaubt,<sup>89</sup> und für Bergbau/-werk spezielle Regeln bestehen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Aneignung der (zu Tage) gefördert Stoffe.<sup>90</sup>

Ein (bloßes) Konzessionssystem im Rahmen meist ausgefeilter gesetzlicher Vorschriften, das herkömmliche Modell für Großinvestitionen nicht nur im Bergbau,<sup>91</sup> kommt allerdings nur dort in Betracht, wo (vorhandene) Rechtsnormen sowie ein funktionierender staatlicher Verwaltungsapparat solch' stufenweise Problembewältigung überhaupt erst ermöglichen.<sup>92</sup> Zudem muß eine private Finanzierung wenn nicht durch Einheimische, so durch ausländische Unternehmer/Kreditgeber durchführbar sein. Soll aber die Förderung und/oder Verarbeitung nicht (auch) einer transnationalen Korporation oder einem ausländisch dominierten Bankenkonsortium überlassen werden, so haben gerade Entwicklungsländer, selbst wenn sie schon die Industrialisierungsschwelle erreichten,<sup>93</sup> kaum andere Möglichkeiten, als diese Geschäfte durch eigene, staatliche Unternehmen zu betreiben, weil nur das souveräne Gemeinwesen selbst die nötigen (Geld-)Mittel aufbringen kann. Daß hierbei auch auf ausländischen/internationalen Kapitalmärkten – im Wege eines »foreign indirect investment«<sup>94</sup> – erhebliche Beträge aufgenommen werden, letztlich also die ständige Souveränität über natürliche Reichtümer und Ressourcen<sup>95</sup> doch wieder (mittelbar) zum Zugang zu Fremd-Mitteln privater transnationaler Mächte abhängt,<sup>96</sup> was nur für recht wenige Drittweltstaaten überhaupt, stets jedoch nicht konditionslos möglich war und ist, macht die Interdependanz internationaler Wirtschaft deutlich, die sich auch in der Vielschichtigkeit transnationaler Regeln zeigt – ihre völker-

87 Vgl. neben Fox (Anm. 14) 10 f. isb. Rogers und Vagts, A.J.I.L. 72 (1978) 1 ff., 16 ff.

88 Vgl. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II (1966) 144 f.

89 Durchaus exemplarisch sind die Regelungen in § 905 BGB, Art. 67 EGBGB, § 29 BauGB.

90 Wie dies in letzter Zeit vorab an der Zulässigkeit des Tiefseebergbaus erörtert wurde; dazu Jaenicke, Fs. Mosler (1983) 429 ff., und andererseits Orrego Vicuna, A.F.D.I. 24 (1978) 810 ff.

91 Instrukтив neuerdings Schanze, Investitionsverträge im internationalen Wirtschaftsrecht (1986) 57 ff.; s. a. dens. u. a., J.W.T.L. 12 (1978) 135 ff.; Smith/Wells, A.J.I.L. 69 (1975) 560 ff.; Shafer, Int.Org. 37 (1983) 93 ff.

92 Insoweit haben ältere Schiedssprüche nur wenig an Bedeutung verloren (etwas Petroleum Development Ltd. v. Sheikh of Abu Dhabi, I.L.R. 18 (1951) 144 (149); Ruler of Qatar v. Int'l. Marine Oil Company Ltd., I.L.R. 20 (1957) 534 (544 f.)); vgl. aber auch Gramlich, Rechtsgestalt, Regelungstypen und Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Investitionen (1984) 45 f.

93 Von Harris unlängst (1986) gekennzeichnet als »The end of the Third World«.

94 Vgl. Frieden, Int.Org. 35 (1981) 407 ff.

95 Zu Art. 2 (1) CERDS etwa Gramlich (Anm. 92) 50 ff., 270 ff.; Dolzer, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht (1985) 24 ff.

96 Von »pouvoirs privés« spricht Rigaux (in: Blanc/Rigaux, Droit économique 2 (1979/80) 269 (333 f.)); ähnlich auch Carreau/Flory/Juillard (Anm. 3) 43 ff.

rechtlichen Bezüge sind oft ebenso diffus wie ihr normativer Charakter überhaupt.<sup>97</sup> Freilich steht bei Projektfinanzierungen jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle über kurz oder lang ein Vorhaben zu gewärtigen, das sich selbst trägt, so daß die zugeflossenen (Devisen-) Mittel die Außenverschuldung des Empfängerlandes nicht dauerhaft erhöhen, sondern im Gegenteil zu deren Verminderung beitragen (können und) sollen.<sup>98</sup>

3. Vermag so das Vorkommen nicht allein, aber vorab von mineralischen Rohstoffen die (labile) wirtschaftliche Souveränität insbesondere von Entwicklungsländern nachhaltig zu prägen, auch und gerade dann, wenn nicht eine Enklavenwirtschaft und ein Staat im Staate geschaffen wurden,<sup>99</sup> so bleibt die Wirkung freilich keinesfalls auf die (Volks-) Wirtschaft beschränkt: Über die Einnahmenseite des Haushalts etwa bilden die Ausfuhr- und Konzessionsabgaben, Steuern, abzuführende Summen von Staatsunternehmen etc.<sup>100</sup> wesentliche, wenn auch nicht allein hinreichende Voraussetzungen dafür, diversifizierende Entwicklung vorantreiben zu können. Infrastrukturmaßnahmen werden gleichfalls möglich, sofern sie nicht bereits vom Projektträger (mit)erledigt wurden.<sup>101</sup> Die Produktion schafft (und erhält) Arbeitsplätze vor Ort wie bei Zulieferbetrieben jeglicher Couleur und nicht zuletzt beim Erzeugerstaat. Die Zinn-Arbeiter stell(t)en so etwas im politischen Geschehen Boliviens auch durch stabilen gewerkschaftlichen Verband eine herausragende Kraft dar. Zu explosivem Ausbruch kam der Gegensatz zwischen wenigen Zinn-»Baronen« und den unter unsäglichen Bedingungen tätigen, schlecht entlohn-ten Minenarbeitern in der Revolution des Jahres 1952; sie führte zur Verstaatlichung des Zinnbergbaus, dem allgemeinen Erwachsenen-Wahlrecht und begründete die zentrale Rolle dieser Gruppe von Arbeitnehmern in der modernen Gesellschaft Boliviens.<sup>102</sup> Auch hier bewirkte aber der Preiskollaps vom Herbst 1985 mehr als nur einen spürbaren Rückgang der Einnahmen: Die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der »alten« Zinnproduktion im Andenstaat im Vergleich insbesondere zu Neuankömmlingen in diesem Sektor zeitigte alsbald Massenentlassungen im Staatsunternehmen COMIBOL<sup>103</sup> wie in der übrigen Wirtschaft. Der neue/alte Präsident *Paz Estenssoro* ist bestrebt, ökonomische Stabilität durch eine (teilweise) Reprivatisierung staatlicher Betriebe und sonstige Formen eines Rückzugs der öffentlichen Hand aus sozialstaatlichen Aufgaben (zurück) zu erlan-

97 Vgl. neuerdings Seidl-Hohenveldern, RC 198 (1986-III) 9 (55 ff.).

98 Vgl. Gramlich (Anm. 92) 367 ff.

99 Dazu Schanze (Anm. 91) 54; s. ferner Nankani, *The Development Problems of Mineral Exporting Countries* (1980), und Brown, I.C.L.Q. 33 (1984) 218 ff.

100 S. allg. Fischer, *Die internationale Konzession* (1974) 266 ff.; Fritzsche, *Fiskalregime von Bergbauvorhaben* (1978); zu einer besonderen Abgabe, der »resource rent tax«, s. a. Palmer, I.M.F. Staff Papers 27 (1980) 517 ff.; Flint, *Foreign Investment Law in Australia* (1985) 414 ff.

101 Schanze (Anm. 91) 77.

102 Vgl. nunmehr isb. Art. 138, 159 und 219 der Verfassung von 1967 (engl. in: Blaustein/Flanz (eds.), *Constitutions of the World*).

103 S. etwa den Bericht in FT vom 8./9. 8. 1987, I.

gen, im Einklang mit den Konditionalitätsrezepten des I.M.F.<sup>104</sup> Es erscheint derzeit, als ob (erneut) ein anderes Metall – Silber – das Zinn als Ausführprodukt ersten Ranges ablösen werde<sup>105</sup> ein schwacher Trost für die zigtausend Arbeitslosen in Potosi und anderen Bergbaustädten Boliviens.

4. Die breitere Palette im Lande erzeugter Rohstoffe ersparte Malaysia eine ähnlich kritische Lage. Auch das A.S.E.A.N.-Mitglied<sup>106</sup> hatte allerdings dadurch, daß 1985 nicht nur der Preis des Zinns einbrach, plötzlich ein Minus-Wachstum aufzuweisen.<sup>107</sup> Eine rasche Antwort dieses Bundesstaates mußte freilich zunächst die »New Economic Policy« berücksichtigen, dazu bestimmt, das Ungleichgewicht zwischen den ethnischen Gruppen der Malaien, Chinesen und Inder abzubauen und eine Annäherung der politischen und wirtschaftlichen Rolle(n) zu erreichen, im Interesse des größten, malaiischen Bevölkerungsteils (»Bumiputra«).<sup>108</sup> Ein günstiges »Investitionsklima«<sup>109</sup> sieht sich hierdurch ebenso gestört wie durch Mutmaßungen über ein Vordringen fundamentalistisch-islamischer Richtungen. Gleichwohl trägt Malaysia ersichtlich Sorge um eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für ausländische (Direkt-) Investitionen, insbesondere durch die Gestattung fremder Mehrheitsbeteiligungen bis zu 100 % (bei Unternehmen, deren Erzeugung zu wenigstens vier Fünftel für den Export bestimmt ist), durch erweiterte Aufenthaltserlaubnisse für ausländische Manager sowie durch fiskalische Anreize,<sup>110</sup> aber auch in Gestalt noch immer relativ niedriger Löhne.<sup>111</sup> Anders als in Bolivien (und vielen anderen Zinnerzeugerländern)<sup>112</sup> wird der Abbau nicht durch staatliche Gesellschaften betrieben, sondern ist auch Raum für private Unternehmer, welche lediglich einer Konzession bedürfen; die Regelungsstruktur der früheren Kolonialmacht blieb hier also dem Grundsatz nach unangetastet, wohingegen etwa im Ölsektor eine »state oil corporation«<sup>113</sup> installiert wurde. In der Hauptstadt Kuala Lumpur exi-

104 Vgl. dazu nur Meessen, in: Dicke (ed.), *Foreign Debts in the Present and a New International Economic Order* (1986) 117 ff.; Bienen/Gersovitz, *Int.Org.* 39 (1985) 729 ff.; Engshuber, *V.R.Ü.* 19 (1986) 21 ff.; Büttner, *V.N.* 1987, 131 ff.; s. a. die Pressemitteilung No. 86/47 des I.M.F. vom 16. 12. 1986, in: *I.M.F. Survey* 16 (1987) 12.

105 Zum 16./17. Jahrhundert s. Anderson, *Die Entstehung des absolutistischen Staates* (1979) 88 ff.

106 Vgl. die Deklaration vom 8. 8. 1967 (*I.L.M.* 6 (1967) 1233 ff.); A. Weber (Anm. 3) 132. Zum Beitritt Bruneis als 6. Mitglied s. *EurArch* 39 (1984) Z 19.

107 S. die Angaben in *HB* vom 14. 7. 1987, 11, sowie in *FT* vom 20. 7. 1987, I und VIII.

108 Vgl. Gramlich (Anm. 92) 98, sowie Kasch, *V.R.Ü.* 15 (1982) 163 (f., 184 f.); Wolf-Phillips, *Publ. L.* 1987, 481 (482).

109 Zum Begriff näher Gramlich (Anm. 92) 328 ff.

110 Allg. dazu Bryan, *Colum.J.Transnat'l.L.* 17 (1978) 221 ff.; der malaysische »Investment Incentives Act« 1968/78 sowie eine Ergänzung 1980 sind abgedruckt in: *Investment Laws of the World V*, Mal., 67 ff.; zur jüngsten Liberalisierung s. *FT* vom 20. 7. 1987, VII. S. a. Sornarajah, *Mal. L. Rev.* 27 (1985) 440 ff.

111 Dafür ist freilich auch die Einschränkung legaler gewerkschaftlicher Betätigung bedeutsam; vgl. die weitgehenden Restriktionsmöglichkeiten nach Art. 10 der Bundes-Verfassung (in: *Blaustein/Flanz* (Anm. 102)).

112 Die Darstellung Fox' (a.a.O. (Anm. 14) 6 ff.) trifft im wesentlichen noch zu.

113 Dazu Moorthy, *I.C.L.Q.* 30 (1981) 683 ff.; s. a. Khan, *I.C.L.Q.* 34 (1985) 584 ff.; Zakariya, *J.W.T.L.* 12 (1978) 481 ff.

tiert überdies eine Rohstoffbörse; sie funktioniert auch (wieder) für Zinn und hat sich nunmehr sogar zur Einführung von Terminkontrakten entschlossen.<sup>114</sup>

5. Gerade die wichtigsten Herstellerländer waren von Beginn an Parteien der Zinn-Übereinkommen; erst dem 6. Abkommen blieb Bolivien fern.<sup>115</sup> Sieben Erzeugerstaaten arbeiten zudem seit 1983 in einer »Association of Tin-Producing Countries« zusammen<sup>116</sup> neben Malaysia, Bolivien und Thailand sind dies Indonesien, Nigeria, Zaire und Australien, die zusammen immerhin die Hälfte der Weltproduktion auf sich vereinigen. Zur Marktsanierung verständigten diese Staaten sich 1987 auf (temporäre) Exportbeschränkungen und ergänzend auf Vorkehrungen zur Bekämpfung des Schmuggels; ähnlichen Verpflichtungen unterwarfen sich auch die Drittländer Brasilien und VR China. Freilich drangen malaysische Bergbauunternehmen alsbald auf deren Beseitigung.<sup>117</sup>

6. Überblickt man all' die dargelegten Umstände und Faktoren, so nimmt es allerdings eher wunder, daß eine intergouvernementale Regulierung des Zinnmarktes so lange, ja, überhaupt je passabel funktionierte, sind doch die an sich schon auseinanderstrebenden Interessen von Erzeuger- und Verbraucherländern partiell überlagert durch Nord-/Süd-Problemen der Entwicklungszusammenarbeit und außerdem ja wesentlich abhängig von binnenwirtschaftlichen ebenso wie von technischen Vorgängen, die ein Markt-Geschehen von vornherein nur bedingt zulassen. Soweit aber noch Raum für das Spiel von Angebot und Nachfrage jenseits außerökonomischer Intervention bleibt, ermöglicht(e) der Regulierungsmechanismus der Zinnübereinkommen auch und gerade Staaten politisch motivierte Verkaufs-/Kaufaktionen und sohin Verzerrungen, die von den übrigen (Vertrags-) Beteiligten nicht unbesehen akzeptiert werden (können).<sup>118</sup> Die Organisation des internationalen Zinnhandels erweist sich damit als ein Konzept des kleinsten gemeinsamen Nenners. Freilich zeigt(e) sich gerade in den (noch andauernden) Auseinandersetzungen nach dem Preisdebakel im Herbst 1985, daß bei diesem Zusammenschluß wohl auch der (Hinter-) Gedanke der Haftungsbeschränkung eine Rolle gespielt haben mag: Wenn und solange eine Marktregulierung im Rahmen von (multilateralen) Staatsverträgen erfolgt, souveräne Staaten den Schauplatz des Marktgeschehens betreten, gerät ihr Verhalten in ein rechtliches Zwielicht. Einerseits können die Gemeinwesen ihre besondere Natur auch dann nicht verleugnen bzw. abstreifen, wenn sie auf der Ebene einer Koordination mit Privaten Verträge schließen und diese erfüllen, zuweilen freilich auch nicht oder schlecht.<sup>119</sup> Zum andern bedienen sie sich jedoch der gleichen Handlungsformen wie

114 FT vom 20. 7. 1987, IX; vom 27. 10. 1987, 38, vom 28. 10. 1987, 34.

115 Ebenso wie das gewichtige Verbraucherland U.S.A.; vgl. McFadden (Anm. 1) 821.

116 Text der Übereinkunft vom 29. 3. 1983 in I.L.M. 22 (1983) 1009 ff.; s. a. McFadden (Anm. 1) 820; EP-Bericht (Anm. 1) 15, 20.

117 Vgl. HB vom 18. 8. 1987, 32; FT vom 18. 9. 1987, 36; ferner FT vom 29. und 30. 9. 1987, 38 bzw. 36.

118 Zu einem spektakulären Fall s. McFadden (Anm. 1) 820, und FT vom 12. 11. 1986, 36; allg. Zacher, Int.Org. 41 (1987) 173 ff. (192 ff.).

119 Vgl. zu dieser Überlegung bereits Gramlich, RabelsZ 45 (1981) 545 (587).

natürliche und privatrechtlich organisierte Personen, machen diesen oft Konkurrenz, und immer häufiger ist es auf den ersten Blick zumindest überaus unklar, ob eine kommerzielle Transaktion mit einem Staat (in Gestalt irgendeiner organisatorischen Verästelung) stattfindet oder nicht.<sup>120</sup>

In den meisten westlichen Staaten jedenfalls sind zudem Kartelle, »trusts« o. ä. nach dem jeweiligen Landesrecht verpönt;<sup>121</sup> Wettbewerbsbeschränkungen werden auch schon von außer-/überstaatlichen Normen zurückgedrängt, insbesondere durch Vorschriften der E.(W.)G.<sup>122</sup> Dem allgemeinen Völkerrecht ist diese ablehnende Haltung freilich nicht nur fremd, sondern – wie die Charter 1974,<sup>123</sup> aber auch die Praxis von »Produzentenkartellen« zeigen<sup>124</sup> – Zusammenschlüsse dieser Art finden allein an Grundsätzen der U.N.-Charta inhaltliche Schranken: Die Rohstoff-»Waffe«<sup>125</sup> konfligiert kaum mit dem Gewalt-, vielmehr höchstens mit dem Interventionsverbot,<sup>126</sup> und selbst dies setzte voraus, daß die N.I.W.O.-Postulate (insoweit) Entwurf ohne jede normative Relevanz geblieben sind.

Fügten sich demnach mehrere, letztlich allesamt in staatlicher Souveränität gründende Konzepte beim I.T.C. (und bei anderen Rohstoffabkommen) zu einer Art Panzer zusammen, hinter dem fernab größerer Unbilden marktfeindliche Kräfte agieren konnten lediglich auf die Gefahr hin, ihren Einsatz zu verlieren – indem die Beiträge im Liquidationsfall zu jedem Preis losgeschlagen werden müssen? Den Schaden hätten so all' die Händler, deren Tätigkeit Vorkehrungen für eine Preisstabilisierung überhaupt erst sinnvoll macht. Denn daß ihnen Ersatzansprüche gegen den Staat, über dessen Börse<sup>127</sup> die einschlägigen Transaktionen liefern, erwachsen könnten – etwa wegen (legislativer) pflichtwidriger Untätigkeit – , ist zwar vielleicht ein dogmatisch reizvoller Gedanke;<sup>128</sup> einer Realisierung solcher Forderungen stehen aber praktisch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, selbst wenn an sich eine Staatsunrechtshaftung im betr. Land vorgeesehen ist.<sup>129</sup>

120 S. etwa Damian, Staatenimmunität und Gerichtszwang (1985) 21 ff.; Großfeld, Internationales Unternehmensrecht (1986) 58 ff.

121 Vgl. nur Fikentscher (Anm. 3) 212 ff.

122 Vgl. Bleckmann, Europarecht (\*1985) 377 ff.; Fikentscher (Anm. 3) 565 ff.

123 Dazu bereits oben, (bei) Anm. 25, 26.

124 S. z. B. Maule/Litvak, Int'l.Aff. 56 (1980) 296 ff.; Mingst, J.W.T.L. 13 (1979) 158 (166 ff.).

125 Vgl. nur Paust/Blaustein, Colum.J.Transnat'l.L. 15 (1976) 57 ff., gegenüber Shihata, A.J.I.L. 68 (1974) 491 ff.

126 Vgl. Dicke, Die Intervention mit wirtschaftlichen Mitteln im Völkerrecht (1978) 204 ff.; Bryde, Fs. Schlochauer (1981) 227 ff.

127 Die Zuordnung ließe sich oft nur dadurch herstellen, daß die betr. private Einrichtung nach der Rechtsordnung ihres Sitz(landes) geschaffen wurde. Die LME etwa ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung – »Ltd.« – organisiert.

128 Auch in der Bundesrepublik ist streitig, ob eine staatliche Wirtschaftsaufsicht auch im Interesse der einzelnen Marktteilnehmer ausgeübt werde; vgl. nur BGHZ 58, 96 ff.; 74, 144 ff.; 75, 120 ff.; Starke, WM 1979, 1402 ff.

129 Zu Frankreich und der Bundesrepublik s. Scheuing, Fs. Bachof (1984) 343 ff.

#### IV. Zur Immunität intergouvernementaler (Rohstoff-) Organisationen

1. Vor Gericht gelangte das Geschehen im Umfeld des Zinnpreisdebakels im Hinblick auf mehrere, einzelne Vorgänge. Einmal wandten sich Börsenhändler gegen die Entscheidung des Vorstands der London Metal Exchange,<sup>130</sup> im März 1986 einen Abwicklungspreis für die noch offenen Verträge über ca. 60 000 t Zinn festzusetzen (6250 £), welcher in etwa dem seinerzeitigen Marktpreis entsprach. Des weiteren strebte eine Gläubigerbank die Rückzahlung eines revolvingierenden Kredits über 10 Mio. Pfund Sterling an, den sie dem I.T.C. erstmals 1982 gewährt hatte; die Klägerin konnte dabei auf eine vertragliche Stipulation hinweisen, wonach die Geltung englischen Rechts vereinbart war, der intergouvernementale Schuldner sich unwiderruflich der nicht-exklusiven Zuständigkeit des High Court<sup>131</sup> unterwarf und auch vorab der Einleitung jeglichen Verfahrens gegen sich zustimmte.<sup>132</sup> Anfang September 1986 sodann stellte eine Gruppe von 11 LME-Händlern – zusammengeschlossen unter der Bezeichnung »Tinco Realizations« – Antrag auf Zwangsliquidation des I.T.C., womit jedoch eigentlich die Mitgliedstaaten des Verbands belangt werden sollten. Einige Gläubigerbanken verzichteten denn auch auf Umwege und forderten nur die Vertragsparteien (und die E.G.)<sup>133</sup> auf, Darlehensschulden des I.T.C. ihnen gegenüber zu begleichen. Schließlich erlangten mehrere »broker« Schiedssprüche gemäß den Regeln der LME und versuchten hernach, deren gerichtliche Vollstreckbarkeitserklärung<sup>134</sup> zu erlangen.

Derzeit erscheint sicher nur, daß der Instanzenzug ausgeschöpft werden dürfte,<sup>134 a</sup> was noch einige Zeit in Anspruch nehmen mag. Auch daher können und sollen nur einige allgemeinere Aspekte der Rechtsstreitigkeiten etwas näher beleuchtet werden. Zu hoffen und nicht auszuschließen, obgleich nicht zu erwarten ist, daß der Konflikt in aller Interesse wenigstens teilweise einvernehmlich beigelegt werde, wie dies auch das Europäische Parlament forderte.<sup>135</sup>

2. Zunächst zeigten sich die Mängel einer bloßen »self-regulation«,<sup>136</sup> wie sie vorab im Börsen- und Finanzwesen gerade im Vereinigten Königreich eine lange Tradition hat-

130 Über die laufenden Prozesse berichtet regelmäßig insbesondere die FT; s. vornehmlich die Ausgaben vom 13. 3. 1986, 31 und 34, vom 1. 9. 1986, 1 und 16, vom 14. 11. 1986, 40, vom 23. 1. 1987, 34, vom 4. 2. 1987, 28, vom 16. 3. 1987, 16, vom 28. 4. 1987, 32, vom 7. 5. 1987, 21, vom 25. 6. 1987, 30, und vom 30. 7. 1987, 26. S. a. Herdegen, ZaöRV 47 (1987) 537 ff.

131 Zur Gerichtsorganisation näher deSmith, *Constitutional and Administrative Law* (61971) 357 ff.

132 Zit. nach: *Standard Chartered Bank v. I.T.C.*, *Queen's Bench Div.*, I.L.M. 25 (1986) 650 (651).

133 Zu deren Mitwirkung gem. Art. 56 des 6. und Art. 54 des 5. Abkommens auch Dormoy (Anm. 5) 498 ff.; zu Problemen in bezug auf die neuen Mitglieder Spanien und Portugal s. HB vom 18. 9. und vom 6. 10. 1986, je 32.

134 S. allg. Großfeld (Anm. 120) 148 f.

134a Zum Berufungsverfahren s. FT vom 3. 11. 1987, 38, und vom 5. 11. 1987, 28.

135 EP-Bericht (Anm. 1) 6 und 20 f.

136 Näher dazu jetzt Page, *Mod.L.Rev.* 49 (1986) 141 ff.; s. a. Mertens/Kirchner/Schanze, *Wirtschaftsrecht* (1978) 138 f.; Forsyth, *Publ. L.* 1987, 356 ff.

(te).<sup>137</sup> Hinreichende Transparenz und wirksame Aufsicht sind nur über eine staatliche Rahmensetzung herzustellen und zu sichern. Der Schutz der Geldgeber, aber auch die Gewähr für die »Zuverlässigkeit« von Maklern wie Händlern obliegen einem Gemeinwesen freilich nicht allein im öffentlichen Interesse, wie dies hierzulande für den Kreditbereich § 6 III KWG neuerdings verlautbart.<sup>138</sup> Vielmehr hängt das Funktionieren einer Kontrollinstanz (»supervisory authority«) maßgeblich davon ab, daß deren pflichtwidrigem Handeln oder Unterlassen durch Haftungsregeln möglichst vorgebeugt wird, jedenfalls aber für hieraus resultierende Schäden der Geschäftsparteien Ersatz zu leisten ist.

3. Im Mittelpunkt der Kontroversen steht freilich die Frage nach Art und Ausmaß einer Immunität des International Tin Council vor (mitglied)staatlicher Gerichtsbarkeit;<sup>139</sup> nur wenn ihr Vorliegen (in concreto) verneint werden kann, verspricht die Anrufung richterlicher Organe Aussicht auf Erfolg, denn hiermit hängt auch das Problem eines »Stoßes durch den körperschaftlichen Schleier«<sup>140</sup> zusammen, wie sich denn bei den gegen Staaten gerichteten Klagen ebenso alsbald die Hürde souveräner Immunität erhebt.

Die »untere Schwelle«, ab der jedenfalls völkergewohnheitsrechtlich ein Gemeinwesen der Gerichtshoheit eines anderen nicht unterliegt,<sup>141</sup> ist ja ihrem geschichtlichen Werdegang nach auf die Staats-Person bezogen, wenn sich auch die Zahl der hiermit um-/erfaßten, für einen Staat handelnden Organe und Stellen seit dem vorigen Jahrhundert rasch ausweitete und nicht (mehr) schon an der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis Halt machte, sondern bis hin zu Beliehenen und Verwaltungshelfern erstreckt wurde.<sup>142</sup> Ratione personae genügt(e) es für die Respektierung der Staatenimmunität, daß ein Privater in (fremd)staatlichem Auftrag tätig wurde.

Ob und ggf. wie »abgeleitete« Völkerrechtssubjekte, intergouvernementale Organisationen an solcher Befreiung von staatlicher Jurisdiktion teilhaben könn(t)en, war bislang allerdings eher selten und dabei zumeist in spezifischem Zusammenhang Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen:<sup>143</sup> Diese betrafen oftmals internationale Beamtenstreitigkeiten, wobei in der Regel entweder kein verbandsinterner Rechtsschutz vorgesehen war<sup>144</sup> oder der Spruch dieses Organs für den Kläger ungünstig ausgefallen war.<sup>145</sup> Besonders

137 S. etwa den Bericht des (Wilson-)»Committee to Review the Functioning of Financial Institutions«, Cmnd. 7937 (1980) 100 ff.

138 Für verfassungswidrig erachtet diese Norm E. Habscheid, Staatshaftung für fehlsame Bankenaufsicht (1987) 179 ff.

139 In dritten Staaten wären vorab andere, wenn auch ähnliche Fragen aufgeworfen; s. unten, (bei) Anm. 173, 174.

140 Zur ihm zugrundeliegenden Kontrolltheorie Großfeld (Anm. 120) 113 ff.

141 Auch dazu Gramlich (Anm. 119) 566.

142 Zu diesen dem deutschen Verwaltungsrecht entlehnten Kategorien s. Mayer/Kopp, Allgemeines Verwaltungsrecht (<sup>2</sup>1985) 313 ff.

143 Vgl. die Beispiele Seidl-Hohenvelderns, Fs. Schlochauer (1981) 615 ff.

144 Wie bislang noch bei I.M.F. (s. Gramlich, G.Y.I.L. 27 (1984) 386 (401)).

145 So im Falle *Broadbent v. O.A.S.*, den der U.S. Court of Appeals für den District of Columbia am 8. 1. 1980 entschied (I.L.M. 19 (1980) 208 ff.; s. a. Damian (Anm. 120) 86 N. 470).

gelagert war wohl auch die Auseinandersetzung zwischen einer U.S.-amerikanischen Gewerkschaft und der O.P.E.C., von der jene erfolglos Ersatz im Inland erlittener Schäden als Resultat eines Kartellverhaltens des Staatenverbands anderswo forderte, gestützt auf die U.S.-Antitrustgesetzgebung.<sup>146</sup>

Die international-rechtliche Literatur unterstreicht im allgemeinen, bis zu einem gewissen Grad werde durch Bestimmungen des Völkervertrags- wie des innerstaatlichen Rechts<sup>147</sup> die traditionell bevorrechtigte Stellung ausländischer Staaten und ihrer Vertreter<sup>148</sup> auch auf Internationale Organisationen übertragen, daß deren privilegierter Status jedoch auch im Bestreben gründe, ihre im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit nach Kräften zu erleichtern bzw. zu fördern.<sup>149</sup> Dieser zusätzliche, funktionelle Aspekt wird in den meisten einschlägigen Instrumenten, vorab bei Organisationen mit potentiell weltweiter Mitgliedschaft, in Anlehnung an das Übereinkommen betr. die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>150</sup> ausgeformt (Art. 2), so daß als Regel die Immunität – für das Stadium der Zwangsvollstreckung sogar ausnahmslos – gilt, worauf jedoch im (besonderen) Einzelfall verzichtet werden kann, nicht muß.<sup>151</sup> Zumindest dann, wenn der andere Teil nicht in der Lage ist, als Voraussetzung für die Aufnahme geschäftlicher Beziehungen mit dem Staatenverband dessen bindenden »waiver« zu erlangen – also insbesondere bei deliktischem Verhalten im Verhältnis zu außenstehenden Dritten –, kann auch der an sich legitime Zweck dieser Befreiung eine Verweigerung der Rechtsdurchsetzung de lege ferenda schwerlich rechtfertigen.<sup>152</sup>

4. Die Zinnübereinkommen enthalten – wie andere Rohstoffabkommen auch<sup>153</sup> – seit 1970 zwar keine eigene inhaltliche Abgrenzung der Privilegien und Immunitäten des Zinn-Rates, auch nicht im Hinblick auf den Sitzstaat, sondern weisen (bloß) diesem Hauptorgan Rechtspersönlichkeit zu (Art. 16 [1] 1), worunter freilich jedenfalls die Fähigkeit nach innerstaatlichem Recht (der Mitgliedsländer)<sup>154</sup> zu verstehen ist, Verträge zu schließen, Immobilien wie Fahrnis zu erwerben und zu veräußern sowie Gerichtsverfahren anzustrengen (ebd., S. 2). Darüber hinaus impliziert aber die Befugnis zum Abschluß

146 I.A.M. v. O.P.E.C., 477 F. Supp. 553 (E.D.Cal.), 649 F. 2d 1354 (9th Cir.), 454 U.S. 1163; dazu Crocker, I.C.L.Q. 29 (1980) 508 ff.; Brittenham, Colum.L.Rev. 83 (1983) 1440 (1444 ff.).

147 Vgl. etwa Cully, Yale L.J. 91 (1982) 1167 ff.; Wenckstern, NJW 1987, 1113 ff.; ferner Schlüter, Die innerstaatliche Rechtsstellung der internationalen Organisationen (1972) 167 ff.

148 Einerseits des Staatsoberhauptes (s. unlängst BGH, NJW 1985, 639, und hierzu Blumenwitz, JZ 1985, 614 ff.; Truckenbrodt, DRiZ 1985, 423 ff.; Silagi, ROW 1985, 166 ff.; sowie Mallory, Colum.L.Rev. 86 (1986) 169 ff.), zum andern der Diplomaten und – in geringerem Maße – der Konsuln (s. etwa BGH, NJW 1984, 2048, und Bockslaff/Koch, G.Y.I.L. 25 (1982) 539 ff.).

149 Schreuer, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.), Österr. Handbuch des Völkerrechts 1 (1983) 154 (161).

150 Vom 13. 2. 1946, BGBl. 1980 II, 943.

151 Damian (Anm. 120) 85.

152 Krit. auch Schreuer (Anm. 149) 162; Seidl-Hohenveldern (Anm. 69) 284 f.

153 S. z. B. Art. 20 (1973) bzw. 5 (1977) der Internationalen Zuckerabkommen; Art. 21 der Internationalen Kakao-Abkommen (1972, 1975, 1980); Art. 17 des Abkommens über tropische Hölzer 1983; Texte bei Johnston (Anm. 22) App. IV.7.02., 03., 9. 01., 02., 03., 14.01.

154 In Drittstaaten hängt die Anerkennung von deren jeweiliger Rechtsordnung ab; s. Schlüter (Anm. 147) 119 ff.

eines Sitzabkommens<sup>155</sup> die Zuerkennung einer partiellen Völkerrechtsfähigkeit, deren ausdrückliche Erwähnung nur höchst selten erfolgt.<sup>156</sup> Bestärkt wird eine solche Annahme durch den Auftrag an das Organ I.T.C. (nach Art. 7 lit. [h] des 6. Übereinkommens), jedwede geeignete Konsultations- und Kooperationsvereinbarungen sowohl mit den U.N.(-Organen) und anderen intergouvernementalen Einrichtungen als auch mit Drittstaaten zu treffen, was füglich allein durch völkerrechtlichen Vertrag erfolgen kann.<sup>157</sup> Gründet also die Existenz der Verbands-Person (auch) im internationalen Recht, so läßt sich deren Ende schwerlich auf dieselbe Weise wie bei einer juristischen Person innerstaatlichen privaten Rechts herbeiführen.<sup>158</sup> Andererseits bleibt der Umfang der Befähigung, Träger von (völker)rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen zu sein, doch um Etliches hinter dem souveränen Staaten zurück: Sie bemißt sich, wie das Zinnübereinkommen für die Rechte und Funktionen des Rates formuliert (Art. 7 lit. [a]), danach, was für Handhabung und Wirksamwerden des Abkommens notwendig ist.<sup>159</sup> Hierüber muß freilich vorab die intergouvernementale Organisation selbst befinden, wofür Art. 49<sup>160</sup> auch ein Verfahren bereithält: zunächst Verhandlungen, bei deren Fehlschlagen Einschaltung eines fünfköpfigen Beratungsgremiums, auf dessen mit Gründen zu versehenen Lösungsvorschlag hin der Zinn-Rat den Streit über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens entscheidet.<sup>161</sup>

5. Bei Zinn besagt nun aber das »Headquarters Agreement«, seinerseits ein völkerrechtlicher Vertrag, nicht allein, daß dem I.T.C. Rechtspersönlichkeit sowie Fähigkeit zum Vertragsschluß zukomme sowie daß seine Archive und Räumlichkeiten unverletzlich seien,<sup>162</sup> sondern auch, daß der Rat Immunität im Hinblick auf gerichtliche Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren genieße, es sei denn, er habe hierauf im besonderen Fall ausdrücklich verzichtet, und selbst dann nur, soweit diese Erklärung reiche.<sup>163</sup> Die (U.K.) I.T.C. (Immunities and Privileges) Order 1972<sup>164</sup> verlautete allerdings, die Befreiung erstrecke sich auf »suit and legal process« (Art. 6 [1]), wohingegen das Abkommen von »jurisdiction and execution« sprach (Art. 8 [1]). In der völkerrechtlichen

155 Vgl. Seidl-Hohenveldern (Anm. 69) 40; Bowett (Anm. 61) 348 ff.

156 Vgl. Hahn, Funktionenteilung im Verfassungsrecht europäischer Organisationen (1977) 172 ff.; Dominicé, RC 187 (1984-IV) 145 (161 ff.).

157 Dormoy (Anm. 5) 530 ff.

158 Zu diesem Ergebnis gelangten auch die erstinstanzlichen Erkenntnisse In re the I.T.C. vom 22. 1. 1987 ((1987) 1 All E.R. 890, (Chancery Div.), vom 13. 5. 1987 – Maclaine Watson & Co.Ltd. v. I.T.C. – (1987) 3 W.L.R. 508 sowie vom 24. 6. 1987 – J. H. Rayner (Mincing Lane) Ltd. v. Department of Trade and Industry – (FT Law Reports vom 30. 6. 1987).

159 Ähnlich in den meisten Instrumenten; s. Dominicé (Anm. 156) 168 ff.

160 Zurückgreifend auf Art. XVII des ersten Abkommens von 1953; dazu allg. Seidl-Hohenveldern (Anm. 69) 247 ff.

161 Vgl. auch Dormoy (Anm. 5) 585 ff.

162 A.a.O. (Anm. 67) Art. 3–6 – dabei handelt es sich um regelmäßig vorfindliche Bestimmungen (s. nur Schreuer (Anm. 149) 161, 163).

163 Art. 8 (1) lit. a); zu lit. c) s. unten, (bei) Anm. 165. Lit. b) betrifft zivilrechtliche Schadensersatzforderungen aus Verkehrsunfällen; dazu schon Schaumann, BerGesVR 8 (1968) 1 (120).

164 S. Halsbury's Laws of England (4th ed.) vol. 18 (1977) nos. 1596 ff.

Übereinkunft (allein) fand sich ferner die Vorschrift (Art. 23), wenn der Zinn-Rat (andere als Dienst-) Verträge mit einer im Vereinigten Königreich ansässigen Person bzw. einer dort gegründeten oder doch mit Hauptgeschäftssitz verorteten Einheit förmlich abschlieÙe, so würden diese eine Schiedsklausel enthalten (müssen); im Hinblick auf die Durchführung eines hiernach ergangenen Spruchs komme ausnahmsweise keine Immunität (im Erkenntnisverfahren) in Betracht (Art. 8 [1] lit. [c]).<sup>165</sup> Schließlich obliegt dem I.T.C. auf Verlangen der Sitzstaats-Regierung hin eine Verpflichtung, bestimmte Streitigkeiten einem internationalen Schiedstribunal zu unterbreiten, wobei jedoch allein eine außervertragliche Haftung auslösend sein kann (Art. 24); damit soll (nur) die Wahl der Mittel diplomatischen Schutzes beschränkt und in bestimmte Richtungen gelenkt werden.<sup>166</sup>

Angesichts dieses normativen Befunds haben die englischen Gerichte zunächst zu klären, ob völkerrechtliche Abmachung und innerstaatliche Umsetzung nicht inhaltlich divergieren. Wenig weiter hilft dabei das weithin konsenterte Postulat völkerrechtskonformer Interpretation von Landesrecht;<sup>167</sup> ein Harmonisierungsversuch setzte nämlich voraus, daß auch die Norm international-rechtlicher Herkunft in der nationalen Rechtsordnung gilt. Soweit freilich Völkervertragsrecht nicht lediglich Gewohnheitsrechtssätze kodifiziert, bindet auch im Vereinigten Königreich<sup>168</sup> den Richter zuvörderst die von inländischen Gesetzgebungsorganen gesetzte Norm. Sie erst begründet sohin die Immunität der Internationalen Organisation,<sup>169</sup> wenn und soweit nicht allgemeines Völkerrecht inzwischen jedem zwischenstaatlichen Verband ein gewisses Mindestmaß davon zuerkennt.<sup>170</sup> Dagegen wäre jedoch anzuführen, daß ein gemeinsamer Nenner hier angesichts der Vielzahl von Einrichtungen und Aufgaben kaum auszumachen ist, andererseits aber die Beschränkung des Schutzes auf hoheitliches Verhalten – iure imperii – nicht recht funktionieren mag, weil – in der Terminologie des deutschen Rechts – immer zumindest von »verwaltungsprivatrechtlichem Handeln« ausgegangen werden muß, auch und gerade dann, wenn Verträge mit (anderen) Privaten (als den Verbandsbediensteten)<sup>171</sup> geschlossen und (nicht) erfüllt werden.<sup>172</sup>

Kommt dem I.T.C. demnach allein soweit Immunität zu, als dies das Sitzstaatsrecht festlegt, so bedeutet dies einmal ganz allgemein, daß in den übrigen Mitglied- wie in Drittstaaten Klagen gegen die Organisation erhoben werden können, soweit – ein freilich entscheidendes Hindernis! – dort ein von Völkerrechts wegen unbedenklicher, d. h. kein

165 Vgl. zu dieser Einschränkung auch Eisemann (Anm. 7) 742.

166 Vergleichbar mit Art. 27 der Weltbank-Konvention vom 18. 3. 1965 über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (U.N.T.S. 575 (1966) 159; allg. hierzu P. Fischer, V.R.Ü. 1 (1968) 262 ff.; speziell zu diesem Aspekt Gramlich (Anm. 144) 399 f.).

167 Vgl. nur Carreau, *Droit international* (1968) 463 ff.

168 Dazu Ermacora, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Anm. 149) 109 (115).

169 So auch Mann, B.Y.I.L. 42 (1967) 145 (172 ff.); vage Dominicé (Anm. 156) 174 ff., 222 f.

170 In diesem Sinne etwa Schlüter (Anm. 147) 173 ff.; zurückhaltender Seidl-Hohenveldern (Anm. 69) 283.

171 Hierzu näher Dominicé (Anm. 156) 184 ff. Zum I.T.C.-Personal vgl. Art. 11 und insb. 13 des 6. Übereinkommens.

172 Anders wohl J.-F. Lalive, RC 84 (1953-III) 209 (297 und 326).

»exorbitanter« Gerichtsstand<sup>173</sup> begründet ist. Vorab bei der Belegenheit von Vermögen oder von Forderungen mag überaus zweifelhaft sein, ob eine hinreichende Beziehung zum Forumstaat bejaht werden kann.<sup>174</sup>

Im Vereinigten Königreich hingegen muß – wenn keine Schiedsabrede getroffen wurde<sup>175</sup> – weiter geprüft werden, ob der I.T.C. wirklich auf Immunität verzichtet hat. Maßgeblich hierfür sind einmal der Zeitpunkt der Erklärung – im voraus, ehe ein Streit entstand, oder erst, nachdem dieser Fall eingetreten ist bzw. gar schon ein Gericht angerufen wurde<sup>176</sup> –, zum anderen deren Form – ausdrücklich oder konkludent durch Verhandeln zur Sache etwa, bezogen auf ein bestimmtes Geschäft oder aber auf einen Rechtsstreit hierüber.<sup>177</sup> Auch insoweit kommt es, wenn und soweit keine allgemeinen Völkerrechtsregeln bestehen,<sup>178</sup> auf die Voraussetzungen der forumstaatlichen Rechtsordnung an.

6. Ungeklärt und höchst diffizil schließlich erscheint die Problematik materieller Immunität, speziell wiederum, was intergouvernementale Verbände anbelangt. Ein Großteil des Schrifttums<sup>179</sup> und eine zunehmende Staatenpraxis, die nicht zuletzt in multilateralen Übereinkommen<sup>180</sup> (und Entwürfen hierzu)<sup>181</sup> Ausdruck findet, unterscheidet hoheitliche von kommerziellen Akten – lediglich die ersteren unterfallen nach der restriktiven Auffassung nicht fremdstaatlicher Jurisdiktion<sup>182</sup> – nicht (vornehmlich) nach dem Zweck des Handelns, sondern dessen »Natur«. Genauer: Koordinationsrechtliche Beziehungen, sofern an ihnen nicht bloß Völkerrechtssubjekte beteiligt sind, werden regelmä-

173 Vgl. Großfeld (Anm. 120) 134 ff.; BVerfGE 64, 1 (21 ff.); s. a. Albert, IPRax 1983, 55 ff. sowie jetzt BGH, WM 1987, 1089 ff.

174 Überaus instruktiv Tahyar, Colum.L.Rev. 86 (1986) 594 ff.

175 Vgl. oben, (bei) Anm. 165.

176 Damian (Anm. 120) 34 ff.; s. a. Delaume, Transnational Contracts (1981 ff.) §§ 11.07, 12.05, 06.

177 Zu früher gestellten Anforderungen auch Cohn, B.Y.I.L. 34 (1958) 260 ff.; Waring, Harv.Int'l.L.J. 6 (1964/65) 189 ff.

178 Vgl. etwa BVerfGE 46, 342 (394 ff.), dazu Steinberger, Fs. Carstens (1984) 889 (894 ff.); ferner Alcom Ltd. v. Republic of Colombia, (1984) 2 All E.R. 6 (H.L.), und zu diesem Erkenntnis Fox, I.C.L.Q. 34 (1985) 115 ff.; Gandhi, Mod.L.Rev. 47 (1984), 597 ff.

179 S. nur Damian (Anm. 120) 98 ff.; Schönfeld, NJW 1986, 2980 ff.; zu einem im Ergebnis freilich wohl kaum divergierenden Ansatz s. Badr, State Immunity (1984); Singer, Harv.Int'l. L.J. 26 (1985) 1 ff.; Geiger, NJW 1987, 1124 ff.

180 Zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität (s. BT-Drs. 10/4631, 10. 1. 1986) vom 16. 5. 1972 etwa Krafft, SchwJb.Int.R. 42 (1986) 16 ff. und Strebel, RabelsZ 44 (1980) 66 ff. Zu dem auf Grund eines Zusatzprotokolls (vom selben Tage) errichteten Tribunal s. A.F.D.I. 31 (1985) 390; Verhoeven, R.B.D.I. 19 (1986) 647 ff.

181 Vgl. die Draft Articles der (U.N.) International Law Commission »on Jurisdictional Immunities of States and their Property« vom Juli 1986, I.L.M. 26 (1987) 629 ff. mit Einleitung von McCaffrey, ebd., 625 f.; die I.L.A. Draft Articles for a Convention on State Immunity (1982), I.L.M. 22 (1983) 287 ff.; die Inter-American Draft Convention (der O.A.S.) on Jurisdictional Immunity of States (1983), ebd., 292 ff.; krit. etwa Vargas, Harv.Int'l.L.J. 26 (1985) 103 ff.

182 Zum Kern hoheitlicher Aktivität zählt etwa eine ältere Entscheidung aus den U.S.A. (Victory Transport Inc. v. Comisaria de Abastecimientos y Transportes, 336 F. 2d 354 (2nd cir. 1964) dazu etwa Schaumann (Anm. 163) 117 (wo auf Lalive (Anm. 172) 285 f. hingewiesen wird); Gramlich (Anm. 119) 560).

ßig den *acta iure gestionis* zugeschlagen; allein einige ausdrücklich gekennzeichnete Rechtsverhältnisse sollen nicht als »commercial« erachtet werden.<sup>183</sup>

Für Internationale Organisationen finden sich dergleichen Detailbestimmungen weder allgemein noch in einzelnen völkerrechtlichen Instrumenten (oder auch Normen des Landesrechts). Vielmehr bemißt sich Ob und Wie einer Immunität nach individuellen funktionellen Gesichtspunkten. Hieraus folgt aber schwerlich, daß auch alle zwischen einer intergouvernementalen Einrichtung und Privaten abgeschlossenen Verträge schon deshalb staatlicher Gerichtsbarkeit entzogen sein müßten, weil (und wenn) das Handeln in Wahrnehmung der Verbandsaufgaben erfolgt. Auch Staaten kontrahieren gemeinhin nicht (in erster Linie) in der Absicht, Gewinne zu erzielen.<sup>184</sup> Überdies kann in beiden Situationen eine Vertragsaufsage oder auch -schlechterfüllung durchaus einmal nicht wirtschaftlich, sondern politisch motiviert sein.<sup>185</sup> Es leuchtet kaum ein, in einem solchen Fall den fehlsamen Staat nach wie vor »wie einen Privaten« zu behandeln, einer Internationalen Organisation dagegen (auch) dann Immunität zuzubilligen. Daß die schutzbe gründende Norm keine Differenzierung treffe und so keine Begrenzung zulasse, überzeugt hier so wenig wie anderswo.<sup>186</sup>

7. Nun ist allerdings kaum zu bestreiten, daß die Rechtsbeziehungen zwischen dem I.T.C. und seinen Mitgliedsländern (einschl. des Sitzstaates) ausschließlich durch Völker(vertrags)recht geordnet sind. Wenn also die Vertreter der einzelnen Staaten im Verbandshauptorgan, dem Zinn-Rat, zusammentreffen und Beschlüsse fassen – oder auch das eine wie das andere nicht tun –, so bewegt sich dies Verhalten im Rahmen und auf der Ebene des internationalen Rechts und ist – von der Warte des Immunitätsrechts aus – als *iure imperii* zu erachten. Gleichwohl muß der Vollzug im Außenverhältnis, gegenüber privaten Geschäftspartnern der zur Preisregulierung eingegangenen Verträge,<sup>187</sup> nicht notwendig am Charakter der innerorganisatorischen Rechtsakte teilhaben, sondern, insbesondere wenn mit einer weithin anzutreffenden Meinung mangels völkerrechtlicher Sonderregeln die Qualifizierung durch das Recht des Forumstaates maßgeb-

183 S. nur Art. 4 (2) der Europaratskonvention; Art. 11 (2) i.V.m. 2 (1) lit. b) I.L.C. Draft; Art. I C., II, III B. I.L.A. Draft; sowie U.S. Foreign Sovereign Immunities Act of 1976, 28 U.S.C. §§ 1603 lits. (d), (e), 1604, 1605 lit. (a) (3) – I.L.M. 15 (1976) 1388 ff. –; U.K. State Immunity Act 1978, secs. 1, 3, 4 (I.L.M. 17 (1978) 1123 ff.); kanadischer State Immunity Act 1982 (I.L.M. 21 (1982) 798 ff.) secs. 3 und 5 i.V.m. 2; australischer Foreign States Immunities Act (No. 196) 1985 (I.L.M. 25 (1986) 715 ff.) arts. 9, 11 f. i.V.m. 3 (hierzu auch Report 24 der Law Reform Commission – Summary in: I.L.M. 23 (1984) 1398 (1400); Fairley, A.J.I.L. 79 (1985) 1100 ff.).

184 Nur eingeschränkt gilt solches aber für Staats-»Unternehmen« (s. für die Bundesrepublik bsp. § 21 Post-VerwG und § 27 Nr. 4 BundesbankG); vgl. zu diesem Aspekt auch Gramlich, NJW 1981, 2618 ff. (zu OLG Frankfurt/M., ebd. 2650 f.).

185 Exemplarisch dafür der Fall I Congreso del Partido; zur Entscheidung des House of Lords ((1981) 3 W.L.R. 328) und der Vorinstanzen s. Damian (Anm. 120) 104 ff.; Fox, Mod.L.Rev. 49 (1982) 94 ff.; ferner Eisemann (Anm. 7) 743.

186 Anders wohl Damian (Anm. 120) 85 f.; Dominicé (Anm. 156) 215 f.

187 Zur Unterscheidung bereits Gramlich (Anm. 119) 583 und 589.

lich ist,<sup>188</sup> darf, ja, muß diese Grundlage u. U. nach dessen Maßgaben außer Acht bleiben.

Anders freilich steht es um den »Durchgriff« auf I.T.C.-Mitglieder: Mit ihnen hatten die Händler und »broker« der London Metal Exchange wie auch (andere) Kreditgeber direkt nicht kontrahiert; die beteiligten Staaten hatten sich eben nicht auf die Ebene koordinationsrechtlicher Beziehungen (herab)begeben; soweit sie überhaupt (im I.T.C.) tätig wurden und dies – oder auch das Nichtstun – negative finanzielle Folgen für die genannten Privaten zeitigte, ist nicht ersichtlich, daß dieses Verhalten nicht von öffentlichen Interessen bestimmt war und/oder sonstwie als solches von »kommerzieller Natur« gewertet werden könnte.<sup>189</sup> Daher ist es mehr als verständlich, nach wie vor eine Lösung auf diplomatischem Niveau zu suchen. Freilich sind den Verhandelnden durch Vorgaben staatlichen Verfassungs- wie auch des Haushalts- und Steuerrechts hierbei die Hände gebunden . . .<sup>190</sup>

## V. Der Gemeinsame Rohstoffonds – vor einem baldigen Scheitern?

1. Das Scheitern des (6.) Internationalen Zinnübereinkommens hat mancherlei Gründe; nicht alle sind als interne Schwächen zu bezeichnen. Der spektakuläre Kollaps vom Herbst 1985 ist vom Zeitpunkt her sicher maßgeblich auf das Zusammentreffen eines realen Nachfragerückgangs mit dem Preisanstieg bei Zinn aufgrund des Höhenflugs der U.S.-Währung zurückzuführen.

Selbst in solch' außergewöhnlichen Situationen muß intergouvernementale Rohstoffmarktregulierung dort, wo ihre Notwendigkeit an sich außer Zweifel steht, nicht versagen, wenn bestimmten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Dazu gehört vornehmlich,

- (a) daß alle (wichtigen) Erzeuger- und Verbraucherländer sich an einer Vereinbarung beteiligen, damit Querschüsse dritter Staaten ausgeschlossen sind oder doch nur wenig Wirkung entfalten können;
- (b) eine Umgestaltung der Übereinkommensinhalte dahin, daß rasche und flexible Reaktionen auf (unvorhergesehene) Marktveränderungen möglich bleiben. Dafür taugen aber nicht Einstimmigkeits- bzw. qualifizierte Mehrheitsregeln für vielköpfige (Staatenvertreter-) Organe; vielmehr muß das Abkommen selbst bereits Revisionen des Mindest- und Höchstpreises unter bestimmten Voraussetzungen ins

188 Vgl. BVerfGE 64, I (42 f.); hierzu T. Stein, IPRax 1984, 179 (181 f.); Seidl-Hohenveldern, RIW 1983, 613 ff.; Steinberger (Anm. 178) 898 ff.

189 Wenn überhaupt, so sind außenpolitische Akte nur vor Verwaltungsgerichten als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten justitiabel (s. BVerfGE 55, 349 ff.; BVerwGE 62, 11 ff.; Gramlich (Anm. 144) 416 ff.) – Jüngst erhob auch ein kanadisches Bergbau-Unternehmen vor dem Supreme Court of Ontario Klage gegen die eigene Bundesregierung aus der kanadischen I.T.C.-Mitgliedschaft (FT vom 21. 10. 1987, 38).

190 Eigentumsgarantie, Erfordernis (parlaments)gesetzlicher Billigung des Ergebnisses; s. etwa Hahn, Fs. Raschhofer (1977) 59 ff.

Auge fassen. Denkbar wären hier etwa eine Verpflichtung der Verbandsadministration,<sup>191</sup> regelmäßig oder aus besonderem Anlaß neue Festsetzungen vorzuschlagen, und/oder eine vorläufige Ermächtigung an den »buffer stock manager« zu näher bestimmten Transaktionen auch über die vertragliche Preisspanne hinaus, die den Verband verpflichteten; über eine Befristung könnte dann das Hauptorgan zu alsbaldigem eigenem Handeln veranlaßt werden;

- (c) klarere Haftungsregeln, als sie bislang – nicht nur für Organe von Rohstoffabkommen – niedergelegt wurden.<sup>192</sup>

2. Gerade in diesem letzten Punkt ermangelt auch der »Gemeinsame Fonds« durchweg zufriedenstellender Regelungen. Das Manko erscheint zwar insoweit weniger bedrohlich, als die Verbandsorgane nicht an Rohstoffmärkten intervenieren dürfen (Art. 7 (8)), eine Krise wie beim I.T.C. sohin nicht zu gewärtigen ist. Andererseits darf auch diese neue Mantel-Organisation für den einen wie den anderen Bereich (s. Art. 16 B.) ihrer Aufgaben, d. h. nicht nur für die Finanzierung von Rohstoffvorräten, Kredite aufnehmen (Art. 15, 18 D.). Gegenüber den Kreditgebern gilt nun im Hinblick auf die ausgeliehenen Mittel ausdrücklich eine Ausnahme von der Immunität des Fonds, auch für eine etwa notwendige Vollstreckung (Art. 42 (1) lit. (a), (3)).<sup>193</sup> Eines Verzichts (Art. 49) im Darlehensvertrag bedarf es insoweit also nicht mehr, sofern nur die gebotenen innerstaatlichen (Umsetzungs-) Maßnahmen getroffen wurden (Art. 50).<sup>194</sup>

Ob (und wann) hingegen Mitgliedstaaten für Verbindlichkeiten des Rohstofffonds haften, bleibt vorerst fraglich. Zwar schreibt Art. 17 G. überaus detailliert vor, welche verschiedenartigen Beträge in welcher Reihenfolge zur Tilgung von Krediten beim Ersten Konto verwendet werden sollen. Reichen diese Mittel aber nicht aus, so werde eine Erhöhung der ordentlichen mitgliedstaatlichen Kapitalbeiträge stattfinden, deren Modalitäten das oberste Verbandsorgan, der Gouverneursrat (Art. 20, 21) in einer Sondersitzung zu bestimmen habe (Art. 17 G. (14))<sup>195</sup> – was möglichst konsensual (Art. 21 (2)),<sup>196</sup> ansonsten aber mit Einfacher Mehrheit geschehen werde (Art. 21 (3) i. V. m. Art. 1 (17)). Lassen sich aber Grund und Ausmaß einer Kapitalerhöhung wirklich trennen? Kann gar ein

191 S. oben, (bei) Anm. 171; allg. Dormoy (Anm. 5) 544 ff.

192 Ebenso EP-Bericht (Anm. 1) 20.

193 Entsprechend den Bestimmungen für den I.T.C. (Art. 8 (1) des Sitzabkommens; oben, (bei) Anm. 164, 165).

Art. 42 (3) 2 stellt klar, daß (nur) durch Vereinbarung die Vollstreckung dem Gegenstand nach beschränkt werden könne; bei Staaten ist demgegenüber noch stets die schuldnerische Bestimmung maßgeblich (s. Damian (Anm. 120) 172 ff.; Synvet, J.D.I. (Clunet) 112 (1985) 865 ff.).

194 Zweckmäßig erscheinen einschlägige Klauseln aber allemal, schon um Grauzonen zu vermeiden. S. a. Tomuschat, Commodities, Common Fund, in: EPIL 8 (1985) 91 (94); Adede, RC 180 (1983-II) 9 (65 ff.).

195 Vgl. Art. 9–11 des Fondsabkommens; allg. Seidl-Hohenveldern (Anm. 69) 273 ff.; Dormoy (Anm. 5) 399 ff.

196 Zu solcher Vorgehensweise am Bsp. von UNCLOS III jetzt Plant, I.C.L.Q. 36 (1987) 525 ff.; s. a. Ballreich, Fs. Mosler (1983) 1 ff.

Kreditgläubiger den Fonds zwingen, einen derartigen Beschluß zu fassen, mit dem Argument, sein Rückzahlungsanspruch gehe (nur) auf »gleichartige«<sup>197</sup> Geld-Mittel?

Im Zweiten »Fenster« ferner ist nun zwar die Vergabe von Krediten und die Gewährung von Zuschüssen seitens des Fonds begrenzt durch den Gesamtbetrag der hierfür verfügbaren Mittel, die aber gerade eine Darlehensaufnahme einschließen (Art. 18 A. (1) lit. (d)); ausschließlich im Hinblick auf deren Einnahmen wird ein eigenes Konto eingerichtet (Art. 18 D. (4) lit. (b)). Wenn dessen Bestand jedoch für fällige Zins- und Tilgungsleistungen einmal nicht ausreich(t)en, so ist guter Rat teuer, denn der Einsatz anderer Ressourcen des Gemeinsamen Fonds ist ausdrücklich untersagt (ebd., lit. (c)), und die Zufuhr weiteren mitgliedstaatlichen Kapitals wird nicht vorgesehen.<sup>198</sup> Man darf gespannt sein, wer unter solchen Umständen überhaupt etwas leihen wird.

3. Als Resümee bleibt so die nicht gerade freudige Feststellung, mit rechtstechnischen Korrekturen allein sei es jedenfalls nicht getan. Die »alte«, aber keineswegs überwundene Weltwirtschafts»ordnung« stand Rohstoffkontrollabkommen von je her mißtrauisch gegenüber; den Forderungen nach der – nicht: einer – »neuen« war andererseits die Interessenbalancierung auch in den preisregulierenden Verbänden nicht ausreichend, um die angestrebte Kompensation, die Überwindung der Unterentwicklung zu bewerkstelligen; Vermittlungsversuche waren über kurz oder lang zum Mißerfolg verdammt. Daß die Marktinstabilitäten gerade zu einer Zeit besser korrigiert werden könnten, in der Drittweltstaaten beginnen, ihren ausländischen (privaten) Gläubigern »debt-for-goods«-Vorschläge zu unterbreiten,<sup>199</sup> steht kaum zu erwarten. Bleibt also, solange den Existenznöten rohstoffproduzierender Entwicklungsländern nicht durch internationale Aktion gesteuert wird, für diese allein das Kartell? So wenig dies zu wünschen ist, so sehr rückt das Konzept wie bei der Schuldenkreise, so auch hier – ganz allgemein – in den Bereich der Möglichen . . .<sup>200</sup>

197 S. den Wortlaut des Art. 42 (1) lit. a). Zur Rechnungs-Einheit s. Art. 8 (1) i.V.m. Schedule F; zu Währungen für Kreditaufnahmen und -tilgungen vgl. Art. 8 (2) lits. d), f), wo an Art. XXX lit. f) der I.M.F.-Statuten in der Fassung der Zweiten Satzungsnovelle angeknüpft wird (dazu Gold, RC 174 (1982-I) 107 (286 f.)).

198 Skeptisch auch Dormoy (Anm. 5) 402 f.

199 Vgl. NZZ vom 18. 9. 1987, 15 (betr. Peru).

200 Daß viele Staaten sich ihrer (starken) Position noch nicht bewußt seien – mit Ausnahmen vielleicht in Lateinamerika –, vermutet Prowse (FT vom 8./9. 8. 1987, XII). Vgl. auch Bond, I.M.F. Staff Papers 34 (1987) 191 (223 f.).

## **Indo-German Joint Ventures in India**

By *Tillmann R. Braun*

Joint ventures offer an established compromise between the political interests of the developing countries in sufficient control and the economic goals of the industrial nations' enterprises in exploring the local market. The joint ventures are to realize through their new and self-supporting legal entities a financial, technical and managerial cooperation within certain contractual conditions between Indian and German partners. The latter are mainly interested in serving the Indian market while the essential motive for the Indian partners is the acquisition and utilization of advanced technology. The political and economic rationale for the ambivalent attitude of the Indian Government towards foreign direct investment is described; it has led in the past to a somewhat variable and changing legislation on foreign investment which in reality has subjected the foreign investor to certain limitation in his possibilities and activities.

Important bilateral international treaties, the Capital Protection Agreement and Double Taxation Agreement, are reviewed as they set binding international standards for the national investment legislation in these areas. The Indian investment legislation and its respective instruments are limiting the foreign shareholding in enterprises in India principally to 40 % in order to avoid 'alienation'; few special exceptions are granted on merits to high-technology and export-orientated industries: Foreign investors are excluded totally from banking, trade and insurance as well as from the production of consumer goods. Finally, particular provisions of the Indian Company Law and contractual clauses of Indo-German Joint Ventures are examined.

## **Intergovernmental Commodity Regimes in a Twilight – Lessons from the Tin Debacle**

By *Ludwig Gramlich*

The collapse of the Sixth International Tin Agreement (ITC) in the autumn of 1985 came somewhat surprisingly, given the rather successful history of the regulation of international commodity trade in the non-agricultural field. Where are the origins and causes of the ITC debacle? Are they typical only for his special kind of existing type(s) of Intergovernmental Commodity Agreements (ICAs)? The author tries to give some answers to these important questions, dealing at first with two regulatory patterns of international commodity trade after 1945, the Havana Charter model and the more recent one, related to the activities of UNCTAD and to the ideas of a 'new international economic order'. Then, the national economies of certain essential tin-producing countries as well as the different legal regimes for mining within those states and the relationship between international and internal factors are described in more detail. The last two sec-

tions of the study deal with problems of immunities of intergovernmental (commodity) organizations. Since various suits against the ITC and its (state) members are pending – in U. K. courts in particular –, the issues can only be the object of preliminary and general observations. In the light of this legal dispute, the Status of the Common Fund in international as well as in national law might become clearer, but also its defects. At last, the author asks whether the international debt crisis will lead to the hardening of positions also in the field of commodities. Would producer cartels become the ICAs of tomorrow?